

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Humboldt-Universität zu Berlin
Ggf. Standort	

Kombinationsstudiengang	Kombinationsbachelorstudiengang	
Teilstudiengang 01	Geschlechterstudien/Gender Studies (Zweifach im Kombinationsbachelorstudiengang)	
Abschlussbezeichnung	B.A./B.Sc. (in Abhängigkeit vom Kernfach)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 von 180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2005 (WS 2005/06)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	87	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	92	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	45	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2016 – Wintersemester 2022/23	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständige*r Referent*in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	Datum



Studiengang 02	Geschlechterstudien/Gender Studies	
Abschlussbezeichnung	M.A.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008 (WS 2008/09)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	32	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	33	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	12	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Teilstudiengang 01: Geschlechterstudien/Gender Studies, B.A./B.Sc. (Zweifach im Kombinationsbachelorstudiengang)	5
Studiengang 02: Geschlechterstudien/Gender Studies, M.A.	6
Kurzprofil des Studiengangs	7
Teilstudiengang 01: Geschlechterstudien/Gender Studies, B.A./B.Sc. (Zweifach im Kombinationsbachelorstudiengang)	7
Studiengang 02: Geschlechterstudien/Gender Studies, M.A.	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	9
Teilstudiengang 01: Geschlechterstudien/Gender Studies, B.A./B.Sc. (Zweifach im Kombinationsbachelorstudiengang)	9
Studiengang 02: Geschlechterstudien/Gender Studies, M.A.	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	10
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	11
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	12
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Kombinationsmodell	15
2.3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
2.3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	34
2.3.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	36
2.3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	38
2.3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	40
2.3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	40
2.3.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	40
2.3.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	40
3 Begutachtungsverfahren	41
3.1 Allgemeine Hinweise	41



3.2	Rechtliche Grundlagen	41
3.3	Gutachter*innen	41
4	Datenblatt	42
4.1	Daten zum Studiengang	42
4.2	Daten zur Akkreditierung	45
5	Glossar	46
	Anhang	47
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	47
	§ 4 Studiengangsprofile	47
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	47
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	48
	§ 7 Modularisierung	48
	§ 8 Leistungspunktesystem	49
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	50
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	50
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	50
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	50
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	51
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	51
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	51
	§ 12 Abs. 2	51
	§ 12 Abs. 3	51
	§ 12 Abs. 4	52
	§ 12 Abs. 5	52
	§ 12 Abs. 6	52
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	52
	§ 13 Abs. 1	52
	§ 13 Abs. 2 und 3	52
	§ 14 Studienerfolg	53
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	53
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	53
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	53
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	54
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	54



Ergebnisse auf einen Blick

Teilstudiengang 01: Geschlechterstudien/Gender Studies, B.A./B.Sc. (Zweifach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6 BlnStudAkkV):

Es muss die aktuelle zwischen HRK und KMK abgestimmte Fassung des Diploma Supplements ohne Modifikationen verwendet werden. Auch der Bachelorteilstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“ muss unter Ziff. 4.2 „Lernergebnisse des Studiengangs“ des Diploma Supplements berücksichtigt werden.

Auflage 2 (Kriterium § 7 BlnStudAkkV):

In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen die Akkreditierungsfähigkeit des Teilstudiengangs „Geschlechterstudien/Gender Studies“ als Zweifach im Kombinationsbachelorstudiengang gemäß § 72 der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU).



Studiengang 02: Geschlechterstudien/Gender Studies, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6 BlnStudAkkV):

Es muss die aktuelle zwischen HRK und KMK abgestimmte Fassung des Diploma Supplements ohne Modifikationen verwendet werden.

Auflage 2 (Kriterium § 7 BlnStudAkkV):

In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Teilstudiengang 01: Geschlechterstudien/Gender Studies, B.A./B.Sc. (Zweifach im Kombinationsbachelorstudiengang)

An der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) können am Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (ZtG) Gender Studies im Bachelor als Zweifach in Kombination mit einem Kernfach sowie im Master als Einfachstudiengang studiert werden.

Es werden Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken zur Analyse von Geschlechterverhältnissen, (geschlechterbezogenen) Diskriminierungen und Privilegierungen in sozialen, kulturellen, historischen und politischen Kontexten vermittelt. Zentrale Ansatzpunkte der Gender Studies an der HU Berlin sind dabei die Perspektiven Wissenschaftskritik, Interdependenz (Intersektionalität von Kategorien sozialer Ungleichheit), Transdisziplinarität und Transformation von Geschlechterverhältnissen. Um diesem Programm nachzukommen, ist der Teilstudiengang transdisziplinär ausgerichtet. Er vermittelt sowohl disziplinäre als auch disziplinübergreifende Grundlagen für die Analyse von Geschlecht als symbolische wie strukturelle Ordnungskategorie gegenwärtiger wie historischer Gesellschaften. Studierende werden an die Analyse von geschlechtlich strukturierten Wissens- und Gesellschaftsordnungen schrittweise herangeführt, vermögen die symbolische wie strukturelle Bedeutung von Geschlecht zu erkennen und zu beschreiben. Ebenso grundlegend ist die wissenschaftskritische Reflexion der Kategorie Geschlecht im intersektionalen Zusammenhang mit anderen sozialen Ordnungsmustern und Normierungen wie etwa „race“, Ethnizität, Klasse/soziale Schicht, Sexualität, Religion/Weltanschauung, „ability“ oder Alter. Einbezogen werden in die Gender Studies an der HU Berlin auch Ansätze der Queer Studies, der kritischen Rassismusforschung, der postkolonialen Studien und weitere (wissens- und gesellschafts-)kritische Ansätze aus verschiedenen disziplinären Kontexten.

Das Lehrangebot umfasst Lehrveranstaltungen aus acht Fakultäten und 21 verschiedenen Fächern – von der Germanistik, Anglistik/Amerikanistik über Erziehungs-, Sozial-, Rechtswissenschaften bis zur evangelischen und islamischen Theologie. Damit bieten die Gender Studies an der HU Berlin eine (trans-)disziplinäre Vielfalt des Studienprogramms wie sonst an keiner anderen deutschsprachigen Universität. Transdisziplinarität bedeutet in diesem Zusammenhang, mit einem gemeinsamen Erkenntnisinteresse an Gender sowohl die einzelnen Disziplinen als auch die Verbindung unterschiedlicher Zugänge sowohl wissenschaftstheoretisch zu reflektieren als auch praktisch – im Sinne eigener Forschung wie auch mit Blick auf Praxisfelder – umzusetzen.

Der Teilstudiengang ist so angelegt, dass die Studierenden sowohl einen Überblick über unterschiedliche disziplinspezifische wie transdisziplinäre Zugänge und Forschungsfelder erhalten als auch eigene Schwerpunkte bilden können. Das Bachelorstudium vermittelt ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Geschlechterstudien gemäß dem Stand der internationalen Fachliteratur und aktuellen Forschung. Im Studium wird die Vertiefung von Wissen durch forschendes Lernen unterstützt. Studierende werden befähigt, Gender-Expertise für ausgewählte Praxisfelder aufzubauen, um Geschlechterverhältnisse zu analysieren und Instrumente und Strategien zur Chancengleichheit, Antidiskriminierung und zur Infragestellung von geschlechterbezogenen Normen und Normalitäten zu entwickeln.



Studiengang 02: Geschlechterstudien/Gender Studies, M.A.

An der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) können am Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (ZtG) Gender Studies im Bachelor als Zweitfach in Kombination mit einem Kernfach sowie im Master als Einfachstudiengang studiert werden.

Es werden Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken zur Analyse von Geschlechterverhältnissen, (geschlechterbezogenen) Diskriminierungen und Privilegierungen in sozialen, kulturellen, historischen und politischen Kontexten vermittelt. Zentrale Ansatzpunkte der Gender Studies an der HU Berlin sind dabei die Perspektiven Wissenschaftskritik, Interdependenz (Intersektionalität von Kategorien sozialer Ungleichheit), Transdisziplinarität und Transformation von Geschlechterverhältnissen. Um diesem Programm nachzukommen, ist der Studiengang transdisziplinär ausgerichtet. Er vermittelt sowohl disziplinäre als auch disziplinübergreifende Grundlagen für die Analyse von Geschlecht als symbolische wie strukturelle Ordnungskategorie gegenwärtiger wie historischer Gesellschaften. Studierende werden an die Analyse von geschlechtlich strukturierten Wissens- und Gesellschaftsordnungen schrittweise herangeführt, vermögen die symbolische wie strukturelle Bedeutung von Geschlecht zu erkennen und zu beschreiben. Ebenso grundlegend ist die wissenschaftskritische Reflexion der Kategorie Geschlecht im intersektionalen Zusammenhang mit anderen sozialen Ordnungsmustern und Normierungen wie etwa „race“, Ethnizität, Klasse/soziale Schicht, Sexualität, Religion/Weltanschauung, „ability“ oder Alter. Einbezogen werden in die Gender Studies an der HU Berlin auch Ansätze der Queer Studies, der kritischen Rassismusforschung, der postkolonialen Studien und weitere (wissens- und gesellschafts-)kritische Ansätze aus verschiedenen disziplinären Kontexten.

Das Lehrangebot umfasst Lehrveranstaltungen aus acht Fakultäten und 21 verschiedenen Fächern - von der Germanistik, Anglistik/Amerikanistik über Erziehungs-, Sozial-, Rechtswissenschaften bis zur evangelischen und islamischen Theologie. Damit bieten die Gender Studies an der HU Berlin eine (trans-)disziplinäre Vielfalt des Studienprogramms wie sonst an keiner anderen deutschsprachigen Universität. Transdisziplinarität bedeutet in diesem Zusammenhang, mit einem gemeinsamen Erkenntnisinteresse an Gender sowohl die einzelnen Disziplinen als auch die Verbindung unterschiedlicher Zugänge sowohl wissenschaftstheoretisch zu reflektieren als auch praktisch – im Sinne eigener Forschung wie auch mit Blick auf Praxisfelder – umzusetzen.

Der Studiengang ist so angelegt, dass die Studierenden sowohl einen Überblick über unterschiedliche disziplinspezifische wie transdisziplinäre Zugänge und Forschungsfelder erhalten als auch eigene Schwerpunkte bilden können. Im Masterstudium geht es unter anderem um die sich historisch wandelnden Konstruktionen, die Formen der Vermittlung, die Wirkungsweisen in unterschiedlichen Themenfeldern und die Intersektionalität von Geschlecht mit anderen Kategorisierungen. Transdisziplinarität wird dabei im Sinne der wissenschaftstheoretischen Reflexion der Disziplinen mit einem quer zu den Disziplinen liegenden Erkenntnisinteresse bzgl. Gender verstanden. Es wird im Hinblick auf unterschiedliche Formen und Wirkungsweisen der Normierung, kulturellen Vermittlungs- und Repräsentationspraxen, strukturellen Transformationsprozessen und Möglichkeiten der kritischen Intervention in Wissenssysteme und Gesellschaft in Anwendung gebracht.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Teilstudiengang 01: Geschlechterstudien/Gender Studies, B.A./B.Sc. (Zweifach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Der Bachelorteilstudiengang Geschlechterstudien/Gender Studies weist ein wohlüberlegtes und intelligent konzipiertes Curriculum auf. Es berücksichtigt zugleich disziplinäre und disziplinübergreifende Aspekte in den einzelnen Modulen und zwischen den Modulen. Zudem ermöglicht das Curriculum sehr gute Verbindungen von Forschung zu Lehre.

Mit den Kernthemen „Transdisziplinarität, Interdependenz/Intersektionalität, Wissenschaftskritik und Intervention“ und seinen Leistungen der disziplinären und transdisziplinären Geschlechterforschung hat das Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (ZtG) mit seinen Studiengängen ein beachtliches Renommee erworben. Dies wird sowohl im deutschsprachigen Raum als auch international zur Kenntnis genommen und trifft auf breite Anerkennung.

Studiengang 02: Geschlechterstudien/Gender Studies, M.A.

Der Masterstudiengang Geschlechterstudien/Gender Studies weist ein wohlüberlegtes und intelligent konzipiertes Curriculum auf. Es berücksichtigt zugleich disziplinäre und disziplinübergreifende Aspekte in den einzelnen Modulen und zwischen den Modulen. Zudem ermöglicht das Curriculum sehr gute Verbindungen von Forschung zu Lehre.

Mit den Kernthemen „Transdisziplinarität, Interdependenz/Intersektionalität, Wissenschaftskritik und Intervention“ und seinen Leistungen der disziplinären und transdisziplinären Geschlechterforschung hat das Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (ZtG) mit seinen Studiengängen ein beachtliches Renommee erworben. Dies wird sowohl im deutschsprachigen Raum als auch international zur Kenntnis genommen und trifft auf breite Anerkennung.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Kombinationsbachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt. Er baut auf der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auf². Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Kombinationsbachelorstudienganges beträgt sechs Semester³ (sowohl im Kern- als auch im Zweitfach). Der Kombinationsbachelorstudiengang umfasst 180 Leistungspunkte (LP)⁴, wobei im Kernfach 120 LP erworben werden und im Zweitfach 60 LP. Der Bachelorteilstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“ kann nur als Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang studiert werden.

Der Masterstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“ stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.⁵ Dies wird auch durch die Zugangsregelungen nachgewiesen, die einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss voraussetzen.

Die Regelstudiendauer des Masterstudienganges beträgt vier Semester. Der Studiengang umfasst 120 LP⁶.

Die beiden (Teil)-Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv.⁷ Die HU Berlin verzichtet auf eine Zuordnung des Masterstudiengangs zu den Profiltypen „forschungsorientiert“ bzw. „anwendungsorientiert“.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (BlStudAkkV) vom 16.09.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

<https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU), § 13 + § 70. Die Ordnung ist veröffentlicht.

³ Fachspezifische Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach „Geschlechterstudien/Gender Studies“, § 2. Die Ordnung ist veröffentlicht.

⁴ ZSP-HU, § 72 (2+3) sowie Fachspezifische Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach „Geschlechterstudien/Gender Studies“. Die insgesamt zu erreichende Leistungspunktzahl geht hier aus § 5 hervor. Die Ordnung ist veröffentlicht.

⁵ ZSP-HU, § 16 + § 74

⁶ Fachspezifische Studienordnung für den Masterstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“, § 5 und Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“, § 2. Die Ordnungen sind veröffentlicht.

⁷ Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, Ziff. I



Im Kombinationsbachelorstudiengang wird die Abschlussarbeit im Kernfach angefertigt.⁸ Da der Bachelorteilstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“ nur als Zweitfach studiert werden kann, ist hier keine Abschlussarbeit vorgesehen.

Der Masterstudiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁹ vor.

Unter § 97 (1) der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) heißt es zudem: *„In der Abschlussarbeit weisen die Studentinnen und Studenten nach, dass sie innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit ein Thema auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbständig bearbeiten können.“*

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang werden in den Fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU unter Ziff. II wie folgt definiert:

„Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit Kenntnissen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits aus den Bereichen ‚theoretische und methodische Grundlagen zur Analyse der Kategorie Geschlecht‘ sowie ‚vertiefte Kenntnisse zur Analyse von Geschlechterverhältnissen‘ und/oder ‚Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern‘, wobei die Gesamtsumme von anrechenbaren ‚Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern‘ 10 ECTS-Credits nicht überschreiten darf.“

Die formalen Zugangsvoraussetzungen entsprechen damit den Vorgaben.

Die Zugangsvoraussetzungen sowie das Auswahlverfahren werden im weiteren Verlauf des Dokumentes inhaltlich näher erläutert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorteilstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“ kann im Kombinationsbachelorstudiengang nur als Zweitfach studiert werden. Der Abschluss richtet sich daher nach dem Kernfach. Möglich sind „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.).¹⁰

⁸ ZSP-HU, § 72 (7)

⁹ Fachspezifische Studienordnung für den Masterstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“, § 5 sowie Anlage 1

¹⁰ ZSP-HU, § 70. („...In Kombinationsbachelorstudiengängen nach § 72 wird der Bachelorgrad vergeben, der in der fachspezifischen Prüfungsordnung des Kernfachs bestimmt ist.“) sowie fachspezifische Prüfungsordnung für das Bachelorstudium, § 5



Der Masterstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“ führt zum Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)¹¹. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften/Sozialwissenschaften, denen der Studiengang angehört, möglich.

In beiden (Teil)-Studiengängen wird nur ein Grad vergeben.

Den Antragsunterlagen wurden für beide (Teil)-Studiengänge Muster-Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache beigelegt. Die Diploma Supplements verwenden im Grundsatz die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung. Allerdings wurde diese Fassung in einigen Punkten modifiziert. Die HU Berlin wird gebeten, die aktuelle Fassung ohne Modifikationen zu verwenden.

Das Muster-Diploma Supplement für den Bachelorteilstudiengang ist kaum ausgefüllt, da sich das Diploma Supplement nach dem Kernfach richtet.¹² Die Agentur weist darauf hin, dass unter Ziff. 4.2 „Lernergebnisse des Studiengangs“ auch das Zweitfach berücksichtigt werden sollte. Die HU Berlin wird gebeten, den Verantwortlichen der Kernfächer einen Textbaustein zum Teilstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“ zur Erstellung des Diploma Supplements zur Verfügung zu stellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Diploma Supplements entsprechen nicht vollständig den Vorgaben.¹³

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflagen vor:

- Für beide (Teil)-Studiengänge muss die aktuelle zwischen HRK und KMK abgestimmte Fassung des Diploma Supplements ohne Modifikationen verwendet werden.
- Auch der Bachelorteilstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“ muss unter Ziff. 4.2 „Lernergebnisse des Studiengangs“ des Diploma Supplements berücksichtigt werden.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die beiden (Teil)-Studiengänge sind modularisiert¹⁴.

Die Module des Bachelorteilstudienganges sowie des Masterstudienganges sind in einem Semester, in einigen Fällen in zwei Semestern zu absolvieren. Die Module des Bachelorstudienganges umfassen zehn LP, die des Masterstudienganges acht bzw. zwölf LP (mit Ausnahme des Abschlussmoduls, das 30 LP umfasst).

Die Modulbeschreibungen, die eine Anlage zur jeweiligen Studienordnung darstellen, enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die

¹¹ Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang, § 6

¹² Anlage 2.2 des Anlagenbandes: Diploma Supplement

¹³ Am 21. Juli 2023 nahmen die Fakultät KSBF und das Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien wie folgt Stellung zu den genannten Kritikpunkten:

Zur ersten vorgeschlagenen Auflage: „Die Verantwortlichkeit zur Ausgestaltung des Diploma Supplements liegt bei der Zentrale (Studienabteilung), die einzig eine Layout-Anpassung der DS vornehmen kann. Weder das Institut noch die Fakultät können hier tätig werden. Diese Anmerkung gilt auch für jeden weiteren Abschnitt des Akkreditierungsberichts, der diese Auflage formuliert.“
Zur zweiten vorgeschlagenen Auflage: „Der Textbaustein für die Lernergebnisse des Studiengangs im Zweitfach kann zeitnah umgesetzt und im DS inhaltlich ergänzt werden.“

Die Ankündigung bzgl. der zweiten vorgeschlagenen Auflage wird begrüßt.

¹⁴ Jeweils Anlage 1 zu den beiden fachspezifischen Studienordnungen



Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Prüfungsart und -umfang, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Angaben zur Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls fehlen allerdings.

Die ZSP-HU sieht unter § 114 (6) die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users' Guide 2005) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. In den Modulbeschreibungen fehlen die Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“.¹⁵

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Anlage zur jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. In ZSP-HU heißt es unter § 95 u.a.: „Die in einem Studiengang oder Studienfach zu absolvierenden Prüfungen sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung benannt. Die den Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt, die Anlage der fachspezifischen Studienordnung sind. Die Leistungspunkte für eine Prüfung werden vergeben, wenn die Prüfung bestanden ist.“ Die Formulierung erscheint nicht ganz eindeutig. In der ZSP-HU, § 92 (2) heißt es zudem: „Die Leistungspunkte für eine Studienleistung werden vergeben, wenn die Studienleistung erbracht ist.“ Diese Formulierung könnte zu Missverständnissen führen. Missverständlich könnte auch die Darstellung in den Modulbeschreibungen sein. Diese sehen jeweils einen Reiter „Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung“ vor. Da die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls diesem Reiter jeweils zugeordnet werden, könnte so der Eindruck entstehen, dass Leistungspunkte eines Moduls lehrveranstaltungsbezogen vergeben werden. Sehr positiv ist daher in diesem Zusammenhang die Richtigstellung unter § 93 (2): „Abweichend von § 92 Absatz 2 Satz 2 werden die Leistungspunkte für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung daher erst vergeben, wenn das Modul nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen abgeschlossen ist.“ Durch diese Richtigstellung wird sichergestellt, dass Leistungspunkte erst nach dem vollständigen Absolvieren eines Moduls vergeben werden, nicht aber für das Absolvieren einer Lehrveranstaltung. Die Agentur empfiehlt hier, bei künftigen Überarbeitungen der ZSP-HU missverständliche Formulierungen zu vermeiden. Auch die missverständliche Darstellung innerhalb der Modulbeschreibungen sollte angepasst werden.

¹⁵ Am 21. Juli 2023 nahmen die Fakultät KSBF und das Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien wie folgt Stellung zum genannten Kritikpunkt:

„Die Musterordnung der HU sieht eine Ausweisung der Verwendbarkeit der Module nicht vor. Die Studiengänge bewegen sich rechtskonform im Rahmen dieser übergeordneten Ordnung. Die Überarbeitung der Ordnung ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der BerLHG-Novelle für Herbst 2023 vorgesehen.“



Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird in beiden (Teil)-Studiengängen jeweils mit 25 Stunden pro LP berechnet. Dies geht jeweils aus den Modulbeschreibungen hervor, die eine Anlage zu den fachspezifischen Studienordnungen darstellen.

In beiden Studiengängen sollen in jedem Semester 30 LP erworben werden, wobei auf das Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang zehn LP pro Semester entfallen. 20 weitere LP sollen dabei im jeweiligen Kernfach erbracht werden.

Für den Bachelorabschluss sind 180 LP nachzuweisen. Davon entfallen 60 LP auf das Zweitfach Geschlechterstudien/Gender Studies. Die Bachelorarbeit wird im Kernfach angefertigt. Für den Masterstudiengang sind 120 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 30 LP¹⁶. Ein Kolloquium ist nicht vorgesehen. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Die ZSP-HU regelt korrekt unter § 75: „Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 LP erforderlich.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die ZSP-HU regelt unter § 110 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich ebenfalls in dieser Ordnung (§ 110). Bis zu 50 % des Studiums können durch Anrechnung ersetzt werden. Die Regelungen entsprechen damit grundsätzlich den Vorgaben. Allerdings besagt § 110 (4), dass eine mehrfache Berücksichtigung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Kompetenzen innerhalb desselben Studienganges ausgeschlossen ist. Der pauschale Ausschluss von Mehrfachanerkennungen könnte der Kompetenzorientierung der Lissabon-Konvention widersprechen. Die HU Berlin weist darauf hin, in diesem Punkt der landesrechtlichen Regelung unter § 23a BerlHG zu entsprechen.¹⁷ Die Regelung der HU Berlin wird daher akzeptiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

¹⁶ Fachspezifische Studienordnung für den Masterstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“, § 5 sowie Anlage 1

¹⁷ BerlHG § 23a (1) „Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen in einem Studiengang nur einmal anerkannt oder angerechnet werden.“ <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HSchulGBE2011V27P23a>



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonderer Gegenstand der Gespräche war die künftige Personalsituation am Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (ZtG). Diskutiert wurden zudem das Prüfungskonzept und die Studierbarkeit der beiden (Teil-)Studiengänge. Auch die Forschungsaktivitäten am ZtG sowie ihre Einbindung in die Lehre wurden besprochen. Thema war darüber hinaus der ausgesprochen transdisziplinäre Charakter der Studienkonzepte.

2.2 Kombinationsmodell

Der Teilstudiengang Geschlechterstudien/Gender Studies (B.A./B.Sc.) kann als Zweitfach in einem Kombinationsbachelorstudiengang studiert werden. Kombinationsbachelorstudiengänge werden unter § 72 der ZSP-HU definiert.

Es stehen 29 Teilstudiengänge als mögliche Kernfächer zur Verfügung: B.Sc. Agrar- u. Gartenbauwiss., B.A. Amerikanistik, B.A. Archäologie Nordostafrikas, B.A. Bibliotheks- u. Inform.wiss., B.A. Deutsch, B.A. Deutsche Literatur, B.A. Englisch, B.A. Erziehungswissenschaften, B.A. Europäische Ethnologie, B.A. Evangelische Theologie, B.A. Französisch, B.A. Germanistische Linguistik, B.A. Geschichtswissenschaften, B.A. Griechisch, B.A. Historische Linguistik, B.A. Islamische Theologie, B.A. Italienisch, B.A. Katholische Theologie, B.A. Klassische Archäologie, B.A. Kulturwissenschaft, B.A. Kunst- und Bildgeschichte, B.A. Latein, B.A. Musikwissenschaft, B.A. Philosophie, B.A. Russisch, B.A. Skandinavistik/Nordeuropa-Studien, B.A. Slaw. Sprachen u. Liter., B.A. Spanisch, B.A. Ungar. Literatur u. Kultur.¹⁸

Laut Selbstbericht studieren aktuell von den 368 Studierenden des Bachelor-Teilstudiengangs Geschlechterstudien/Gender Studies 26% in Kombination mit dem Kernfach Kulturwissenschaft, 15% mit dem Kernfach Erziehungswissenschaften, dicht gefolgt mit 14% in der Europäischen Ethnologie und 9% kombinieren mit dem Kernfach Philosophie. Weitere Kombinationen sind mit jeweils ca. 5% in der deutschen Literatur, Kunst- und Bildgeschichte und Amerikanistik zu finden. Unter 5% der Studierenden kombinieren mit den Kernfächern Geschichtswissenschaften, Englisch und Musikwissenschaft.¹⁹

2.3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01: Geschlechterstudien/Gender Studies, B.A./B.Sc.

Sachstand

§ 3 der Fachspezifischen Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach „Geschlechterstudien/Gender Studies“ definiert die Ziele des Studiums wie folgt:

„(1) Das Studium zielt auf die Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken im Zusammenhang mit der Kategorie Geschlecht. Es vermittelt Fähigkeiten zur Analyse von

¹⁸ Anlagenband S. 324

¹⁹ Vgl. auch Anlagenband S. 325



Geschlechterverhältnissen, Diskriminierungen und Privilegierungen in historischen, sozialen, kulturellen und politischen Kontexten.

Das Studium befähigt zum Verständnis der Zusammenhänge von Gender mit anderen gesellschaftlichen Kategorisierungen wie Ethnizität, soziale Positionierung, Sexualität, Alter oder Befähigung. Gleichrangig vermittelt es Wissen um unterschiedliche disziplinäre Zugänge zum Verständnis und zur Analyse von Geschlechterkonstruktionen und -verhältnissen. Damit verknüpft ist die Herausbildung „transdisziplinärer Kompetenz“, also der Fähigkeit, sich in der Vielfalt der Disziplinen zu orientieren, disziplinenübergreifend zu kooperieren und auf dieser Grundlage spezifische kritische Fragestellungen zu entwickeln. Das ermöglicht, Gender als kontextualisierte, interdependente und disziplinär gebundene Kategorie zu thematisieren und dem konkreten wissenschaftlichen Gegenstand und der jeweiligen Fragestellung angemessene Analysen durchzuführen.

Das Studium vermittelt ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Geschlechterstudien gemäß dem Stand der auch internationalen Fachliteratur und aktuellen Forschungen. Im Studium wird die Vertiefung von Wissen durch forschendes Lernen unterstützt.

Das Studium befähigt, Gender-Expertise für ausgewählte Praxisfelder aufzubauen, um Geschlechterverhältnisse zu analysieren und Instrumente und Strategien zur Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und zur Infragestellung von Normen und Normalitäten mit zu entwickeln.

Das Studium vermittelt grundlegende Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens. Es befähigt, genderrelevante Wissensbestände unterschiedlicher Herkunft zu recherchieren, einzuordnen und zu interpretieren und übt fundiertes Argumentieren in mündlichen und schriftlichen Formen. Es ermöglicht, weiterführende Lern- und Forschungsprozesse individuell und im Team selbstständig zu gestalten. Integraler Bestandteil des Studiums ist der Ausbau medialer Kompetenzen.

Das Studium verhilft zum Aufbau von Gender-Kompetenzen, die mit einer Sensibilisierung für gleichstellungs- und diversity-politische Fragen einhergehen. Die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen können im Sinne praxisnaher „Interventionen“ im Austausch mit Akteur_innen aus unterschiedlichen Praxisfeldern eingesetzt werden.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen wie Unternehmen, Medien, Politik, Kultur, Bildung und Nichtregierungsorganisationen.“

Im Selbstbericht führt die HU Berlin weiter aus, dass der Teilstudiengang grundlegende Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken mit Perspektive auf die Kategorie Geschlecht in intersektionalen Zusammenhängen vermitteln will. Transdisziplinäre Kompetenz soll bereits zu Beginn des Studiums, d.h. parallel zur disziplinären Kompetenz im Kernfach, erworben werden.

Der Bachelorteilstudiengang zielt auf die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen und befähigt zur praxisorientierten Umsetzung dieses Wissens. In der Kombination mit einem Kernfach können Studierende fachspezifische Kompetenzen vertiefen und sich einander ergänzende Kompetenzen und Wissensbestände aneignen.

Durch die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Akteuren und Feldforschung erwerben die Studierenden berufsorientierte Kompetenzen in den Handlungsfeldern Bildung, Medien und Kultur, Gleichstellungsstrategien in verschiedensten Kontexten und Entwicklungsarbeit. Zudem fließen Erfahrungen der Lehrenden aus praxisorientierten Forschungsprojekten in die Studiengangskonzeption ein.

Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen (kommunikative Kompetenz, Sozial- und Methodenkompetenz, Medienkompetenz) findet vorrangig in den Kernfächern statt und wird außerdem in Zusammenarbeit mit dem Career Center sichergestellt.



Die Berufsfelder erschließen sich insbesondere in Abhängigkeit vom gewählten Erstfach. Die Studierenden sollen somit im Bachelorstudium Kompetenzen ausbilden, die in verschiedenen professionellen Feldern eingesetzt werden können. Dabei wird Genderkompetenz im Zusammenhang mit der aktuellen Implementierung von Gender Mainstreaming als Schlüsselkompetenz angesehen. Absolvent*innen sind laut Selbstbericht beispielsweise im Wissenschaftsmanagement, in der Forschung, in der Weiterbildung, in der Politikberatung, im Kulturbereich oder in der Personalentwicklung tätig.

Durch das Zweitfach Gender Studies soll eine Sensibilisierung sowohl für genderwissenschaftliche als auch für gleichstellungspolitische Fragen erfolgen, die für Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen befähigen. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums qualifiziert somit bspw. für Tätigkeiten in Unternehmen, Medien, Politik, Kultur, Bildung und Nichtregierungsorganisationen. Darüber hinaus qualifiziert der Bachelorabschluss für ein Masterstudium.

Studiengang 02: Geschlechterstudien/Gender Studies, M.A.

Sachstand

§ 3 der Fachspezifischen Studienordnung für den Masterstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“ definiert die Ziele des Studiums wie folgt:

„(1) Das Studium zielt auf ein vertieftes analytisches Verständnis von Gender als Kategorie in Hinblick auf deren funktionale Komplexität, sich historisch wandelnde Konstruktionen, Vermittlungsformen und Wirkungsweisen. Dies wird im Kontext unterschiedlicher Themenfelder und fachübergreifend unter Berücksichtigung unterschiedlicher theoretischer Konzepte und methodischer Zugänge vermittelt.

Das Masterstudium vermittelt und vertieft Kenntnisse um die historische, kulturelle und situative Bedingtheit von Geschlechterverhältnissen und analysiert diese in Interdependenz mit anderen Kategorisierungen wie etwa sozialer Positionierung, Ethnizität, Sexualität, Alter oder Befähigung. Dabei wird Transdisziplinarität sowohl im Sinne der wissenschaftstheoretischen Reflexion disziplinären Wissens verstanden als auch mit einem quer zu den Disziplinen liegenden Erkenntnisinteresse zu Gender verbunden. Dieses wird im Hinblick auf unterschiedliche Formen und Wirkungsweisen der Normierung, auf kulturelle Vermittlungs- und Repräsentationspraxen, strukturelle Transformationsprozesse und Möglichkeiten der kritischen Intervention in Wissenssysteme in Anwendung gebracht.

Das Studium befähigt zur eigenständigen Erforschung komplexer Gegenstände und Fragestellungen und zur Entwicklung von Problemlösungen, die die vergeschlechtlichten Dimensionen verschiedenster Lebensbereiche betreffen. Aufgebaut werden forschungs- und anwendungsorientierte Fähigkeiten, um eigene Erkenntnisinteressen zur Erforschung von Geschlecht oder zur Lösung von genderbezogenen Problemstellungen umzusetzen. Vertieft werden dabei auch Kompetenzen, um Wissensstände in selbstgewählten Spezialbereichen eigenständig zu erweitern, wissenschaftstheoretische Fragen kritisch zu reflektieren und dem Gegenstand bzw. der Fragestellung angemessene Methoden und Zugänge auswählen zu können.

Das Studium befähigt, Gender-Expertise vielfältig anzuwenden, so dass die Analyse von Geschlechterverhältnissen und die Entwicklung von Problemlösungen auch in unvertraute Bereiche transferiert werden können. Mögliche Problemlösungen betreffen dabei etwa die Entwicklung von Instrumenten und Strategien zur Erhöhung der Chancengleichheit, zur Anti-Diskriminierungsarbeit und zur Infragestellung von Normen und Normalitäten.

Das Studium vertieft Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens. Es befähigt, genderrelevante komplexe Wissensbestände unterschiedlicher Herkunft selbstständig zu erarbeiten und fundiert wissenschaftlich zu bewerten. Es befähigt zur selbstgesteuerten Entwicklung und Durchführung von forschungs-



orientierten oder auf Forschung basierenden anwendungsorientierten Projekten zu Gender-Fragen oder Problemstellungen.

Das Studium befähigt, Gender-Kompetenzen im Sinne praxisnaher „Interventionen“ etwa zur Sensibilisierung für gleichstellungs- und diversitypolitische Fragen gegenüber Akteur_innen aus unterschiedlichen Bereichen und Praxisfeldern einzusetzen. Die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen ermöglichen einen Austausch auf wissenschaftlichem Niveau und bereiten auf die Übernahme von Verantwortung in unterschiedlichen genderrelevanten Wissens- und Praxisbereichen vor.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen wie Unternehmen, Medien, Politik, Kultur, Bildung und Nichtregierungsorganisationen.“

Im Selbstbericht führt die HU Berlin weiter aus, dass es in dem Studiengang u.a. um die Intersektionalität von Geschlecht mit anderen Kategorisierungen geht. Transdisziplinarität liegt dabei quer zu den Disziplinen, reflektiert diese, aber löst sie nicht auf. Masterstudierende sollen die Fähigkeit zu projektbezogenem, eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten gewinnen und dabei vertiefte (geschlechter-)theoretische Kenntnisse und transdisziplinäre Analysekompetenzen erwerben, die sowohl für wissenschaftliche Arbeitsfelder als auch für gleichstellungsbezogene und genderrelevante Praxisbereiche qualifizieren.

Das Erkenntnisinteresse gilt zudem der Vermittlung zwischen normierenden Institutionen und der Transformation normativer Ordnungen sowie der genauen Beobachtung und Beschreibung von Geschlecht und Geschlechterverhältnissen mit Hilfe quantitativer und qualitativer empirischer Methoden und/oder diskurs-, text- sowie bildanalytischer Verfahren.

Im Studium sollen gleichermaßen disziplinäre wie transdisziplinäre Kompetenzen entwickelt werden. „Transdisziplinäre Kompetenz“ meint die Fähigkeit, Disziplinengrenzen und -reichweiten zu erkennen und zu befragen, sich in der Vielfalt der Disziplinen zu orientieren, disziplinübergreifend zu kooperieren und auf dieser Grundlage aussagekräftige Fragestellungen zu entwickeln. Aufgebaut werden forschungs- und anwendungsorientierte Fähigkeiten, um eigene Erkenntnisinteressen zur Erforschung von Geschlecht oder zur Lösung von genderbezogenen Problemstellungen umzusetzen.

Das Studium soll befähigen, Gender-Expertise vielfältig anzuwenden, so dass die Analyse von Geschlechterverhältnissen und die Entwicklung von Problemlösungen auch in unvertraute Bereiche transferiert werden können. Mögliche Problemlösungen betreffen dabei die Entwicklung von Instrumenten und Strategien zur Erhöhung der Chancengleichheit, zur Anti-Diskriminierungsarbeit und zur Infragestellung von Normen und Normalitäten.

Die Studierenden sollen zudem lernen, eigenständige Forschung durchzuführen, ihr methodisches und theoretisches Vorgehen zu reflektieren und die Fragestellungen, Zwischenergebnisse und finalen Ergebnisse zielgruppenorientiert zu präsentieren. Weiterhin soll die Fähigkeit, ergebnisorientiert und kooperativ zusammenzuarbeiten, gestärkt werden.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert laut Selbstbericht für Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen wie Wissenschaft und Forschung, Unternehmen, Medien, Politik, Kultur, Bildung und Nichtregierungsorganisationen. Der Masterabschluss qualifiziert zudem zur Aufnahme einer Promotion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide (Teil-)Studiengänge

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Bachelorteilstudienganges sowie die des Masterstudienganges klar und angemessen formuliert sind. Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele insgesamt den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,



sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen gut Rechnung.

Sehr positiv sehen die Gutachter*innen die Tatsache, dass die Qualifikationsziele der beiden (Teil-)Studiengänge ausführlich in der jeweiligen Studienordnung definiert werden. Die Studien- und Prüfungsordnungen sind frei im Internet zugänglich.²⁰ Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind wortgleich zudem an zentraler Stelle auf der Studiengangs-Website zu finden.²¹ Dies trifft auf den Bachelorteilstudiengang nicht zu.²² Aus Gründen der Transparenz gegenüber Studieninteressierten und potenziellen Arbeitgeber*innen sollte erwogen werden, auch die Qualifikationsziele des Bachelorteilstudiengangs an zentraler Stelle zu veröffentlichen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorteilstudienganges sowie des Masterstudienganges umfassen aus Sicht der Gutachter*innen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Master-Abschlussarbeiten können die Gutachter*innen ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent*innen bestätigen.

Entscheidungsvorschlag: beide (Teil-)Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.3.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01: Geschlechterstudien/Gender Studies, B.A./B.Sc.

Sachstand

Der Bachelorteilstudiengang kann als Zweitfach in einem Kombinationsstudiengang studiert werden. Der Teilstudiengang gliedert sich in ein Grundlagen- und ein Aufbaustudium. Das Grundlagenstudium umfasst zwei Grundlagenmodule, in denen Basiskonzepte zu zentralen geschlechtertheoretischen und feministischen Konzepten und Begriffen und gleichzeitig Grundwissen über fächer- und problemspezifische Zugangsweisen sowie transdisziplinäres Arbeiten vermittelt werden. Weiterhin werden Grundlagen zur Analyse von Geschlechterverhältnissen aus verschiedenen fachlichen Perspektiven, die in den Fächerbündeln „Gender 1“ und „Gender 2“²³ zusammengefasst sind, vermittelt.

Im Aufbaustudium werden weiterführende Kenntnisse zur Analyse von Geschlechterordnungen und Intersektionalität der Kategorie Geschlecht mit weiteren Ordnungsmustern und Normierungen – wie „race“, Ethnizität, Klasse/soziale Schicht, Sexualität, Alter, Religion/Weltanschauung und Befähigung/Behinderung – in ihrer Bedeutung für die Analyse von Geschlechterverhältnissen vermittelt. Erworbene

²⁰ Bachelor: https://gremien.hu-berlin.de/de/amb/2014/45/45_2014_AMB_BA%20GenderStudies_DRUCK.pdf

Master: https://gremien.hu-berlin.de/de/amb/2014/46/46_2014_AMB_Master%20GenderStudies_DRUCK.pdf

²¹ <https://www.gender.hu-berlin.de/de/studium/studiengaenge/master>

²² <https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/angebot/sgb/gender>

²³ „Gender 1“ deckt die Sozial-, Rechts-, Natur- und Erziehungswissenschaften ab, „Gender 2“ die Kultur-, Literatur-, Kunst- und Geschichtswissenschaften.



Kenntnisse der Geschlechterstudien werden zudem im Wechselspiel mit ausgewählten Praxisbereichen reflektiert.

Das Studium umfasst sechs Pflichtmodule: zwei Grundlagenmodule, drei Aufbaumodule sowie ein Modul im freien Wahlbereich.

- Modul 1: Transdisziplinäre Geschlechterstudien, 10 LP
- Modul 2: Gender als Analysekategorie, 10 LP
- Modul 3: Interdependenzen, 10 LP
- Modul 4: Ordnungen der Geschlechter, 10 LP
- Modul 5: Interventionen, 10 LP
- Modul 6: Freie Wahl, 10 LP

Das Grundlagenstudium soll sowohl Grundwissen über fächer- und problemspezifische Zugangsweisen und transdisziplinäres Arbeiten in den Gender Studies vermitteln als auch Kenntnisse zu zentralen geschlechtertheoretischen und feministischen Konzepten und Begriffen. Darüber hinaus werden Geschlechterverhältnisse aus verschiedenen fachlichen Perspektiven analysiert, die durch strukturelle Bedingungen sowie unterschiedliche Praxis- und Normierungskontexte bedingt sein können oder eher symbolische Dimensionen von Geschlechterordnungen betreffen. Die Grundlagenmodule erstrecken sich gemäß idealtypischem Studienverlaufsplan über die ersten beiden Semester.

In den Aufbaumodulen 3, 4 und 5 werden weiterführende Kenntnisse zu Intersektionalität der Kategorie Gender mit weiteren gesellschaftlichen Ordnungsmustern und Normierungen sowie Kenntnisse zur Analyse von Geschlechterordnungen vermittelt. Erworbene Kenntnisse werden im Wechselspiel mit ausgewählten Praxisbereichen reflektiert, um das Kennenlernen von Handlungsfeldern in ihren Funktionsweisen mit ihren spezifischen Geschlechterdimensionen zu ermöglichen. Dabei werden soziale, politische, rechtliche, ökonomische und/oder naturwissenschaftliche Perspektiven mit literarischen, geschichtswissenschaftlichen, philosophischen, zeichen- und/oder kulturtheoretischen Zugangsweisen in unterschiedlichsten Kombinationen zusammengeführt. Vom dritten bis zum fünften Semester ist jeweils ein Aufbaumodul gemäß idealtypischem Studienverlauf zu absolvieren.

Das Modul 6 „Freie Wahl im Fach“ ermöglicht, eigene Erkenntnisinteressen zu entwickeln und zu vertiefen. Es können Veranstaltungen aus den Modulen 3, 4 und 5 des Bachelorteilstudiengangs Gender Studies gewählt werden, die noch nicht im Rahmen anderer Module belegt wurden. Nach idealtypischem Studienverlauf soll das Modul im sechsten Semester belegt werden.

Der Wahlbereich ermöglicht den Studierenden, sich Lehrveranstaltungen so zusammenstellen zu können, dass es der Schärfung ihrer jeweiligen Profile entgegenkommt. Der Anteil an Eigeninitiative der Studierenden und des selbstständigen Ausarbeitens von eigenen Projekten oder Aufgabenstellungen ist hier entsprechend größer. Während in den Pflichtmodulen laut Selbstbericht wichtige Grundlagen vermittelt werden, können die Studierenden im Wahlpflichtbereich diese erworbenen Kenntnisse vertiefen und selbst anwenden, sie können sich darauf konzentrieren, komplexere Aufgaben im Team oder selbstständig zu bearbeiten und sich weiterführend mit den Themen zu beschäftigen. Ziel ist es, die Studierenden anzuleiten, eigene Forschungsfragen konkret formulieren und beantworten zu können. Dies geschieht jeweils im thematischen Rahmen der einzelnen Module.

Laut Selbstbericht ist das Teamteaching als transdisziplinäres Lehrformat besonders wertvoll, da Studierende ebenso wie Lehrende hier das Zusammenkommen unterschiedlicher disziplinärer Perspektiven und deren transdisziplinäre Zusammenführung im Hinblick auf Fragestellungen, Inhalte und Methoden erproben. Beispielsweise werden regelmäßig gemeinsame Lehrveranstaltungen der Professuren „Europäische Ethnologie“ und „Neuere deutsche Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart“ angeboten, aktuell



im Sommersemester 2023 das Seminar „Übersetzen als Praxis, Figur und Metapher. Gendertheoretische Perspektiven im Schnittpunkt von Literaturwissenschaft und Kulturanthropologie“.

Studiengang 02: Geschlechterstudien/Gender Studies, M.A.

Sachstand

Im Masterstudiengang werden insgesamt neun Module absolviert:

- Modul 1, Pflicht: Interdependenzen, 8 LP
- Modul 2, Pflicht: Wissen, 12 LP
- Von den Modulen 3-6 werden drei ausgewählt:
 - Modul 3, Wahlpflicht (WP): Normierungen, 12 LP
 - Modul 4, WP: Medialisierungen, 12 LP
 - Modul 5, WP: Transformationen, 12 LP
 - Modul 6, WP: Interventionen, 12 LP
- Modul 7, Pflicht: Projektstudium, 12 LP
- Von den Modulen 8-10 wird eines ausgewählt:
 - Modul 8, WP: Freie Wahl im Fach, 12 LP
 - Modul 9, WP: Erweiterung Projektstudium, 12 LP
 - Modul 10, WP: Praktikum, 12 LP
- Modul, WP: Überfachlicher Wahlpflichtbereich, 10 LP
- Modul 11, Pflicht: Masterarbeit, 30 LP

In den Pflichtmodulen 1 und 2, die gemäß idealtypischem Studienverlauf im ersten Semester zu absolvieren sind, wird laut Selbstbericht vertiefend in Geschlechtertheorien eingeführt und ein fundiertes Verständnis der intersektionalen Zusammenhänge der Kategorie Geschlecht mit anderen Kategorisierungssystemen und Ungleichheitsrelationen hergestellt. Darüber hinaus werden wissens- und erkenntnistheoretische Fragestellungen vermittelt und reflektiert, insbesondere mit Blick auf fächerspezifische und transdisziplinäre Anforderungen. Im Rahmen des Modul 7 wird das Projektstudium durchgeführt. Es fokussiert das forschende Lernen und soll vertiefte Erkenntnisse zur Komplexität und Analyse eines Forschungsfelds vermitteln, indem eine eigenständige Forschungsleistung erarbeitet und durchgeführt wird.

Der Wahlbereich 1 (Module 3-6) vermittelt spezialisierte und wissenschaftstheoretisch sowie feministisch reflektierte Kenntnisse des Fachs und soll die Studierenden in die Lage versetzen, transdisziplinäre Forschung anwendungsorientiert und im Ansatz eigenständig durchzuführen. Im Wahlbereich 2 (Module 8-10) sollen die Studierenden über eigenständig durchgeführte Forschungs- und Projektarbeiten (im Sinne des Forschenden Lernens) oder Praktika bei außeruniversitären Akteur*innen befähigt werden, die bereits erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in unterschiedlichen Wissens- und Einsatzfeldern reflektierend anzuwenden.

Den Studierenden wird über die Wahl von Lehrveranstaltungen ermöglicht, Lehrveranstaltungen so zusammenstellen zu können, dass sie ein eigenes Profil herausbilden und/oder schärfen können. Der Anteil an Eigeninitiative der Studierenden und selbstständigem Ausarbeiten eigener Projekte oder Aufgabenstellungen ist entsprechend größer als im Bachelorteilstudiengang. Die Studierenden können im Wahlpflichtbereich die bisher erworbenen Kenntnisse vertiefen und selbst anwenden, sie können sich darauf konzentrieren, komplexere Aufgaben im Team oder selbstständig zu bearbeiten und sich weiterführend mit spezifischen Themen zu beschäftigen. Ziel ist es, die Studierenden anzuleiten, eigene Forschungs-



fragen formulieren, bearbeiten und beantworten zu können. Dies geschieht jeweils im thematischen Rahmen der einzelnen Module.

Das Studium findet laut Selbstbericht in verschiedenen Lehrformaten (präsent, digital, hybrid), theorie- und literaturbasierten Seminaren, Forschungsseminaren und -projekten statt, um Fach- und Methodenkompetenzen zu vermitteln. Die Lehre wird durch Anteile des Selbststudiums ergänzt. Auf diese Weise sollen Studierende in die Lage versetzt werden, kritisch, reflektiert sowie gemeinschaftlich und verantwortungsvoll zu agieren und mitzugestalten. Studierende sollen die Fähigkeit zu projektbezogenem, eigenständigem und wissenschaftlichem Arbeiten erwerben. Gesichert wird dies laut Selbstbericht durch eine Anbindung des Studiengangs an aktuelle Forschungsprojekte und an die Debatten des BUA DIGENet (Diversity and Gender Equality Network im Rahmen der Berlin University Alliance).²⁴ Dabei erwerben die Studierenden zentrale Forschungskompetenzen insbesondere auch hinsichtlich wissenschaftstheoretischer und repräsentationskritischer Reflexion. Durch entsprechende Schwerpunkte bei der Auswahl von Modulen werden Forschungskompetenzen im Hinblick auf die Umsetzung des Wissens in verschiedenen Berufsfeldern erworben.

Eines der Ziele des Studiengangs ist die Fähigkeit, ergebnisorientiert und kooperativ zusammenzuarbeiten. Dabei handelt es sich laut Selbstbericht auch um eine fächerübergreifende Zusammenarbeit zu transdisziplinären Fragestellungen, da die Projektseminare teilweise für Studierende der Gender Studies als auch für Fachstudierende des jeweiligen Instituts der Lehrperson geöffnet sind. Das Projektstudium wird regelmäßig interdisziplinär angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide (Teil-)Studiengänge

Aus Sicht der Gutachter*innen werden mit den beiden (Teil-)Studiengängen zwei wohlüberlegte und intelligent konzipierte Curricula angeboten, die das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sicherstellen können. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen. Die Studiengangskonzepte überzeugen.

Mit den Kernthemen „Transdisziplinarität, Interdependenz/Intersektionalität, Wissenschaftskritik und Intervention“ sowie seinen Leistungen der disziplinären und transdisziplinären Geschlechterforschung hat das Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (ZtG) mit seinen beiden (Teil-)Studiengängen ein beachtliches Renommee erworben. Dies wird sowohl im deutschsprachigen Raum als auch international zur Kenntnis genommen und trifft auf breite Anerkennung. Auch inneruniversitär genießt das ZtG eine anerkannte und geschätzte Stellung.

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht die HU Berlin mit dem ZtG und ihren beiden (Teil-)Studiengängen „Geschlechterstudien/Gender Studies“ wie nur wenige Universitäten in Deutschland den einschlägigen internationalen Standards der Gender Studies. Das integrative und synergetische Zusammenwirken von acht Fakultäten mit einundzwanzig innerhalb der beiden (Teil-)Studiengänge kooperierenden Fächern sichert Studierenden eine große Vielfalt an Kombinations- und Profilbildungsmöglichkeiten und markiert damit ein Alleinstellungsmerkmal der HU Berlin im deutschsprachigen Raum.

Sowohl das Bachelor-Zweifach als auch der Masterstudiengang sind transdisziplinär ausgerichtet. Sie bieten disziplinäre und Disziplinengrenzen überschreitende Perspektiven zur Analyse und wissenschaftskritischen Reflexion von Geschlecht als symbolischer und struktureller Ordnung. Mit dem Fokus auf Geschlechter- und interdependente Machtverhältnisse als wissenschaftskritische Querschnittsdisziplin und

²⁴ <https://www.berlin-university-alliance.de/commitments/diversity/digenet/index.html>



der Einbeziehung von z.B. Queer Theory, Postcolonial Studies, kritischer Rassismusforschung ist bereits per se eine disziplinübergreifende Perspektive adressiert.

Die beiden Curricula berücksichtigen zugleich disziplinäre und disziplinübergreifende Aspekte in den einzelnen Modulen und zwischen den Modulen. Zudem ermöglichen die Curricula sehr gute Verbindungen von Forschung zu Lehre. Positiv hervorzuheben sind das gut abgestimmte Verhältnis von verbindlichen Veranstaltungen und Wahlmöglichkeiten sowie die Angebote zur eigenständigen Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten im Masterstudiengang. Zudem werden durch quantitative und qualitative empirische Methoden bzw. diskurs-, bild- oder textanalytische Verfahren Geschlechterverhältnisse beobachtet und beschrieben. Die Gutachter*innen begrüßen die Tatsache, dass der Masterstudiengang sowohl forschungsorientierte Ansätze als auch (z.B. durch ein fakultatives Praktikum) anwendungsorientierte Ansätze aufweist.

Auch die Frage, warum der Bachelorstudiengang nur als Zweitfach angeboten wird, konnte zufriedenstellend gelöst werden. Die Hochschulvertreter*innen erläuterten u.a., dass es integraler Bestandteil des Konzeptes sei, dass die Studierenden das Fach Gender Studies mit einem weiteren Fach in Beziehung setzen. Um die Transdisziplinarität zu realisieren, werde eine disziplinäre Verankerung benötigt.

Die befragten Studierenden schätzen insbesondere die Trans- und Interdisziplinarität ihrer beiden Studiengänge, die ausgeprägte Diskussionskultur sowie den wissenschaftlich-kritischen Ansatz.

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Studierenden sehr gut in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden, dies beispielsweise durch Wahlmöglichkeiten und Projektstudien. Die Lehre erfolgt in vielfältigen Formaten. Positiv hervorzuheben ist, dass Transdisziplinarität nicht nur in den Verknüpfungsleistungen der Studierenden stattfindet. Vielmehr wird durch Tandem- bzw. Team-Teaching von Lehrenden unterschiedlicher Disziplinen sowie durch Lehrveranstaltungen mit disziplinübergreifender Perspektive Transdisziplinarität als gelebte Praxis in einer Reihe von Lehrveranstaltungen für die Studierenden systematisch erfahrbar. Hier ergaben die Gespräche an der HU Berlin allerdings, dass die Rahmenbedingungen für Tandem- bzw. Team-Teaching eher ungünstig sind (z.B. bzgl. der Berechnung des Lehrdeputats). Da aus Sicht der Gutachtenden diese Art des Lehrens einen integrativen Bestandteil der beiden transdisziplinären (Teil-)Studiengänge darstellt, empfehlen sie, dass die Universitätsleitung geeignete Rahmenbedingungen schaffen sollte, um das Tandem- bzw. Team-Teaching zu stärken.

Die Gutachter*innen begrüßen zudem das fakultative Praktikum im Masterstudiengang sowie die Begleitung durch das ZtG. Die Studiengangskoordinatorin baut zurzeit eine Praktikumsbörse auf. Die Gutachter*innen regen an, nachfolgenden Studierenden bereits erstellte Praktikumsberichte zur Verfügung zu stellen und den Austausch mit ehemaligen Praktikant*innen noch weiter zu fördern. Aus Sicht der Gutachter*innen werden die Studierenden gut auf möglicherweise schwierige Situationen im Berufsleben vorbereitet.

Positiv für die Außenwirkung des ZtG erachten die Gutachter*innen den Genderblog des ZtG.²⁵

Entscheidungsvorschlag: beide (Teil-)Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

²⁵ <https://genderblog.hu-berlin.de/>



Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Universitätsleitung sollte geeignete Rahmenbedingungen schaffen, um das Tandem- bzw. Team-Teaching zu stärken.

2.3.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das ZtG betont, den Wunsch und die Entscheidung von Studierenden zu unterstützen, Teile ihres Studiums im Ausland zu verbringen, um – neben der Fortsetzung des Fachstudiums in einer anderen (und anders strukturierten) Institution – auf diese Weise auch nichtfachliche (Sozial-, Sprach- etc.) Kompetenzen zu erwerben. Um die Sicherung der studentischen Mobilität sowie die Internationalität des Studiums zu fördern, können in den Studiengängen Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden. Ein Auslandsaufenthalt ist in den idealtypischen Studienverläufen berücksichtigt. Für Bachelor- sowie für Masterstudierende eignet sich ein Auslandsaufenthalt im Besonderen im jeweils dritten Semester. Im Vorfeld des Auslandsaufenthalts wird ein Learning Agreement abgeschlossen. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen erfolgt auf Grundlage des Zeugnisses (Transcript of Records) der Partnerinstitution im Ausland.

Besonders empfohlen wird, Studienleistungen aus dem Ausland für die Module „Freie Wahl“ zu belegen. Vorbereitende Sprachkurse können im Überfachlichen Wahlpflichtbereich angerechnet werden.

Der Erwerb von Studienleistungen im Ausland wird durch internationale Partnerschaften von der HU Berlin unterstützt. Studierende können über diese Verträge ins Ausland gehen, sofern sie an den Gastuniversitäten ein ausreichendes Angebot zur Anrechnung vorfinden. In den Geschlechterstudien bestehen darüber hinaus eigene ERASMUS-Partnerschaften mit europäischen Hochschulen, die ebenfalls über Studiengänge im Bereich Gender Studies verfügen. In deren Rahmen ist eine Anerkennung von Studienleistungen aus den Partnerhochschulen gewährleistet.

Aktuell werden die ERASMUS-Verträge an der gesamten Humboldt-Universität neu abgeschlossen. Derzeit können Lehrende und Studierende der Gender Studies Studien- und Forschungsaufenthalte über das ZtG an zahlreichen Universitäten im Ausland absolvieren.

Laut Selbstbericht sind im akademischen Jahr 2022/2023 acht Gender Studies-Studierende des ZtG ins Ausland gegangen. 15 internationale Studierende haben über die Erasmus+-Vereinbarungen des ZtG in Berlin studiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide (Teil-)Studiengänge

Die beiden (Teil-)Studiengänge bieten geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Die Anerkennungsregelungen gemäß Lissabon-Konvention unter § 110 der ZSP-HU ermöglichen die studentische Mobilität gut. Die Gutachtenden begrüßen die hohe Zahl der Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen ausdrücklich. Den Studierenden bieten sich vielfältige Möglichkeiten. Zudem sind entsprechende Informationsangebote dazu vorhanden. Aus Sicht der Gutachter*innen werden die Studierenden gut bzgl. möglicher Auslandsaufenthalte informiert und unterstützt.

Entscheidungsvorschlag: beide (Teil-)Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.



2.3.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das ZtG verfügt laut Selbstbericht über drei Professuren mit einer Gender-Denomination im eigenen Stellenplan. Diese sichern grundlegende und zentrale Lehrveranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiums, insbesondere transdisziplinäre Seminare, das Master-Projektstudium sowie Methodenseminare. Die Denomination dieser ZtG-Professuren wird auf Vorschlag des Zentrums und in Abstimmung mit den jeweiligen Fächern festgelegt. Die Berufungsverfahren²⁶ für diese Professuren erfolgen durch paritätisch besetzte Berufungskommissionen. Nach erfolgter Berufung werden die Professuren für die Dauer der Besetzung stellenmäßig, verwaltungstechnisch und räumlich in den jeweiligen Instituten und Fächern verankert. Nach Weggang oder Berentung entscheidet das ZtG erneut über die Ansiedlung und Denomination der Professur.

Aktuell sind die ZtG-Professuren verankert in der Agrar-, Umwelt- und Ernährungswissenschaft (Gender und Globalisierung), in der Europäischen Ethnologie sowie in der Rechtswissenschaft (Öffentliches Recht). Im Fachgebiet Gender und Science/Wissenschaftsgeschichte am Institut für Geschichtswissenschaften konnte befristet eine wissenschaftliche Mitarbeitendenstelle geschaffen werden. Weiterhin gibt es Professuren mit einer Gender-Teildenomination aus dem jeweiligen Fächerkontingent in der Germanistik, der Kulturwissenschaft, der Soziologie sowie den Erziehungswissenschaften (letztere aus dem Tenure Track-Programm des Bundes).

Befristete Professuren mit Gender-Teildenominationen sind aktuell aus Frauenfördermitteln der HU Berlin finanziert (Juniorprofessuren ohne Tenure Track) und in der Geographie, der Philosophie und der Romanistik sowie in der Asienwissenschaft, der Europäischen Ethnologie, der Kulturwissenschaft und der Soziologie angesiedelt.

Darüber hinaus gibt es an der HU Berlin in den folgenden Instituten weitere Professor*innen, die im Rahmen der Freiheit von Forschung und Lehre in ihrem jeweiligen Fachkontext als einen Schwerpunkt bzw. begrenzt Geschlechterforschung und -lehre betreiben: in der Anglistik/Amerikanistik, der Afrikawissenschaft, in der Evangelischen, Islamischen und Katholischen Theologie sowie der Skandinavistik.

Alle Lehrende der beiden (Teil-)Studiengänge Gender Studies sind zu den Lehrkonferenzen des ZtG eingeladen, die einen Raum für Inputs, Diskussionen und Austausch zu aktuellen didaktischen Themen bieten. Diese werden von der AG Lehre und der Studiengangskoordination geplant und in der Regel zweimal jährlich durchgeführt. In der AG Lehre arbeiten Wissenschaftler*innen und Studierende zusammen zu verschiedenen Themen, die Lehre und Studium betreffen. Dazu gehören neben dem statusgruppenübergreifenden Austausch auch die Vorbereitung von Lehrkonferenzen, die Vorbereitung von Beschlüssen für die Gremien (Zentrumsrat und Gemeinsame Kommission) sowie die Entwicklung von Maßnahmen zur Optimierung der Lehre und der Studiengänge. Themen dieser Lehrkonferenzen waren beispielsweise „Diskriminierungskritische Lehre“, „Digitale Lehre“, „Geschlechtervielfalt in Lehrveranstaltungen“ oder „Lehrveranstaltungsevaluationen“.

Insbesondere die fortwährende Weiterentwicklung einer diskriminierungskritischen Lehre ist dem ZtG ein besonderes Anliegen. Die von der AG Lehre entwickelte Broschüre „Diskriminierungskritische Lehre –

²⁶ Die HU Berlin hat ihre Berufsordnung vorgelegt: „Berufungs- und Tenure-Track-Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin“ (2019).



Denkanstöße aus den Gender Studies“ unterstützt als Toolbox Lehrende dabei, diese Überlegungen für eigene Lehrveranstaltungen nutzbar zu machen.

Auch das Monitoring und die Weiterqualifikation der Lehrbeauftragten sind dem ZtG ein wichtiges Anliegen. Pro Semester gibt es mindestens drei Austauschtreffen der je aktuellen Lehrbeauftragten mit der Studiengangskoordination, bei denen formale Fragen, aber auch in der Lehrveranstaltung auftretende Probleme besprochen werden können. Mindestens eines dieser Treffen wird zum Austausch über didaktische Fragen und Methoden mit erfahrenen Lehrenden der HU Berlin (insbesondere den Sprecherinnen des ZtG) genutzt.

Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten wird laut Selbstbericht darauf geachtet, dass komplementäre inhaltliche Schwerpunkte sowie unterschiedliche berufspraktische Hintergründe berücksichtigt werden. Es handelt sich um ausgewiesene Expert*innen verschiedener Themen- und Praxisfelder. Sie vertreten im Studiengang sowohl inhaltliche, theoretisch orientierte als auch praxisbezogene Themenfelder.

Die meisten in den beiden (Teil-)Studiengängen lehrenden Wissenschaftler*innen haben eine Zweitmitgliedschaft am ZtG erworben. Sie erwerben damit das aktive und passive Wahlrecht für die Gremien des ZtG und sind wesentlich in die Entwicklung der Konzeption und Ziele der Studiengänge eingebunden. Zudem dokumentieren die Lehrenden über die Zweitmitgliedschaft ihre Forschungsinteressen und Lehrschwerpunkte in den Gender Studies.

Lehre wird zudem von Personen angeboten, die als Doktorand*innen oder Postdoktorand*innen in Drittmittelprojekten beschäftigt sind. Durch die thematische Vielfalt der Forschungsprojekte wird die Lehre in den Gender Studies bereichert. Allerdings erfolgen diese Angebote unregelmäßig, da die jeweiligen (Post-)Doktorand*innen vorrangig für Forschung eingestellt sind und Lehre vor allem zur eigenen Profilbildung bzw. im Sinne der Steigerung ihrer Berufbarkeit anbieten.

Durch das Berliner Zentrum für Hochschuldidaktik²⁷ stehen allen Lehrenden der Berliner Hochschulen in staatlicher Trägerschaft Möglichkeiten der Weiterbildung für ihre Hochschullehre zur Verfügung. Das betrifft aktuell insbesondere die Weiterbildung im Bereich der Online-Lehre bzw. des Blended Learning. Die Angebote werden entwickelt und abgestimmt mit den vorhandenen (Weiterbildungs-)Einrichtungen der Berliner Hochschulen (u.a. Zentraleinrichtung Wissenschaftliche Weiterbildung und Kooperation der TU Berlin, der beruflichen Weiterbildung an der HU Berlin sowie dem Weiterbildungszentrum der FU Berlin). Die Einrichtung der HU Berlin für berufliche Weiterbildung bietet darüber hinaus verschiedene In-House-Schulungen zu lehrdidaktischen oder technischen Themen sowie zur persönlichen Weiterentwicklung von Wissenschaftler*innen an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide (Teil-)Studiengänge

Die Gutachtenden stellen eine gute personelle Ausstattung für die beiden (Teil-)Studiengänge fest. Dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird in positivem Sinne entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor*innen gewährleistet.

Im Laufe des kommenden Akkreditierungszeitraums werden die drei Kernprofessuren aus Altersgründen frei.²⁸ Fünf Junior-Professuren ohne Tenure-Track (Literatur und Religion; Europäische Ethnologie; Feministische Philosophie; Migration und Geschlecht; Gender und Media Studies/Asienwissenschaft), die aus Mitteln zur Förderung der Chancengleichheit (FFM) finanziert wurden, entfallen. Auch die mögliche

²⁷ <https://www.bzhl.tu-berlin.de/menue/aktuelles/>

²⁸ Anlagenband S. 381-383



Verstetigung der Professur „Kulturwissenschaftliche Filmforschung mit Schwerpunkt Gender“ erscheint auf Aktenbasis ungesichert. Den Gutachtenden stellte sich die Frage, ob vor diesem Hintergrund die beiden bislang guten Lehrprogramme auch in Zukunft noch gewährleistet werden können.

Diese Bedenken konnten im Laufe der Gespräche vollständig entkräftet werden. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Universitätsleitung sich klar zum ZtG bekennt. Erfreut nahmen die Gutachtenden zur Kenntnis, dass keine Zweifel bestehen, dass die Kernprofessuren wiederbesetzt werden. Die Mittel sind gesichert. Auch für die von den Junior-Professuren abgedeckten Bereiche gibt es verschiedene Möglichkeiten der Weiterführung. Hier empfehlen die Gutachtenden dringend zu gewährleisten, dass diese Bereiche auch in Zukunft weiterhin auf hohem Niveau angeboten werden können – in welcher Form dies erfolgen kann, kann im Einzelfall entschieden werden.

Das ZtG strebt über die bestehenden inneruniversitären Kooperationen hinaus eine verstärkte Kooperation mit dem MINT-Bereich an. Auch die Gutachter*innen halten diese Bestrebungen für eine logische und zielführende Weiterentwicklung der beiden Studienprogramme. Sie empfehlen, auch im MINT-Bereich eine Junior-Professur mit Schwerpunkt Gender anzusiedeln.

Die HU Berlin ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Die Personalqualifizierung beinhaltet fachliche und hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote.

Entscheidungsvorschlag: beide (Teil-)Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Universitätsleitung sollte gewährleisten, dass die Lehrbereiche, die momentan von Junior-Professuren abgedeckt werden, auch in Zukunft weiterhin auf hohem Niveau angeboten werden können.
- Auch im MINT-Bereich sollte eine Junior-Professur mit Schwerpunkt Gender angesiedelt werden.

2.3.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das ZtG koordiniert laut Selbstbericht fächer- und fakultätsübergreifend Aktivitäten in Forschung und Lehre in den Gender Studies. Es ist im Stellen- und Strukturplan der HU Berlin verankert.

Das ZtG ist eine transdisziplinäre Einrichtung, die verwaltungstechnisch an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (KSBF) verankert ist. Das ZtG bietet institutsübergreifende Lehre an. Es wird in der Prüfungsverwaltung durch ein Prüfungsbüro der Fakultät unterstützt. Das ZtG verfügt als wissenschaftliche Einrichtung über vergleichbare Rechte wie die Institute und unterscheidet sich damit von anderen zentral an der HU Berlin angesiedelten Zentralinstituten oder befristeten interdisziplinären Zentren. Das Zentrum wird von eigenen Entscheidungsgremien getragen. Entsprechend der transdisziplinären Ausrichtung arbeiten am Zentrum Wissenschaftler*innen verschiedenster Fakultäten und Gender-Studierende mit unterschiedlichsten Fächerkombinationen zusammen. Sie bleiben organisatorisch in ihren Herkunftsdisziplinen verankert, gehören aber gleichzeitig über eine Zweitmitgliedschaft dem ZtG an. Das gilt auch für die Professuren mit einer offiziellen Teildenomination in den Gender Studies, deren Stellen teilweise aus dem Kontingent des ZtG finanziert werden.



Die Geschäftsstelle beinhaltet 4,4 VZÄ-Angestellte im nichtwissenschaftlichen Bereich sowie zur Unterstützung studentische Hilfskraftkapazitäten. Die Geschäftsführung hat neben Leitungs- und Gremientätigkeiten insbesondere Aufgaben, die die Organisation von Veranstaltungen, die Herausgabe von Publikationen, die Nachwuchsförderung sowie die Kooperation und Vernetzung innerhalb und außerhalb der HU Berlin betreffen.

Die Studienkoordination verantwortet v.a. die Koordination des Lehrangebots, die Studienberatung, die Betreuung der Tutorien und Lehraufträge, die Erasmus-Koordination und unterstützt in der Gremienarbeit (Gemeinsame Kommission, Zentrumsrat, Arbeitsgemeinschaft Lehre, Kommission Lehre und Studium (KSBF) etc.). Die DV-Administration übernimmt die Betreuung des PC-Pools und stellt Multimedia-Angebote für Studierende und Lehrende bereit. Mitarbeitende der Genderbibliothek sind als Informations- und Dokumentationsstelle verantwortlich für die Literaturversorgung und -beratung, insbesondere für Studierende und Forschende, und betreuen das OpenGender Repositorium²⁹ mit. Das Sekretariat unterstützt die Geschäftsführung und übernimmt allgemeine Tätigkeiten in Verwaltung und Haushalt.

Die wissenschaftliche Leitung obliegt den Sprecher*innen des ZtG, die mit den Geschäftsführenden Direktor*innen der Institute vergleichbare Funktionen innehaben.

Zur Ressourcenausstattung der beiden (Teil-)Studiengänge gehören die Raum- und Sachausstattung des ZtG, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel sowie der Zugang zur Universitätsbibliothek. Des Weiteren gibt es ein eigenes Raumkontingent mit vier Seminarräumen im Lehrraumgebäude der Dorotheenstraße 24. Der größte Teil der Lehre findet jedoch an den Instituten der Lehrpersonen statt, die dort in der Regel ebenfalls über ausreichend große Räume, technische Infrastruktur und Lehr- und Lernmittel verfügen.

Den Studiengängen stehen die allgemeinen infrastrukturellen Ressourcen der HU Berlin (Universitätsbibliothek, Computer- und Medienservice, zentral lizenzierte Software u.Ä.) sowie weitere Ressourcen im Rahmen des Haushalts und der Drittmittel des Zentrums sowie der Fakultät (Exkursionsmittel) zur Verfügung.

Die ZtG-Geschäftsstelle ist in der Georgenstraße 47 untergebracht und verfügt über vier Lehrräume, ein Sekretariat, einen Archivraum, eine Teeküche und einen Fachschaftsraum. Zusätzlich kann das Atrium des Hauses als Aufenthaltsraum genutzt werden. Den Studierenden steht ein zentrumseigener PC-Pool mit sechs Computerplätzen zur Verfügung. Für Lehrveranstaltungen und zur Arbeit im PC-Pool können zusätzlich Notebooks oder andere technische Geräte ausgeliehen werden.

Die Universitätsbibliothek befindet sich in unmittelbarer Nähe des ZtG.

Zum ZtG gehört außerdem eine Informations- und Dokumentationsstelle, die studiengangsrelevante Literatur und Informationen sammelt und archiviert und bei allen Anliegen rund um die Recherche im disziplinenübergreifenden und intersektionalen Feld der Gender Studies berät. Das Serviceangebot umfasst im Besonderen die Bereiche der Literaturversorgung für die Gender Studies, die Beratung und Weiterbildung bezüglich Literaturrecherchekompetenzen sowie den Transfer der Forschungsinfrastruktur in digitale Räume. Das Informations- und Dokumentationszentrum ist mit einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeitendenstelle ausgestattet. Diese steht in engem Austausch mit der Fachreferentin Geschlechterforschung an der Universitätsbibliothek.

²⁹ <https://www.gender.hu-berlin.de/de/forschung/repositorium/repositorium>



Die Fachschaft Gender Studies verfügt über einen eigenen Raum am ZtG, der zum einen für die Organisation der Fachschaftsarbeit genutzt wird und zum anderen den Studierenden als Treffpunkt und Anlaufstelle dient.

Für alle Angehörigen der HU Berlin wird ein umfassendes Angebot an Hardware, Software und Beratung durch den Computer- und Medienservice bereitgestellt. Hierüber können auch Campuslizenzen für die Arbeit bzw. das Studium genutzt werden. Der IT-Service des ZtG, der durch eine nicht-wissenschaftliche Stelle gewährleistet wird, sorgt für die Wartung der Geräte. Als elektronische Lernplattformen werden Moodle sowie seit Beginn der Corona-Pandemie auch Zoom genutzt.

Die Räume im ZtG sind barrierefrei zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beide (Teil-)Studiengänge

Durch die Dokumentation und im Rahmen der Besichtigung konnten die Gutachter*innen die Räumlichkeiten des ZtG in Augenschein nehmen. Sie bestätigen, dass die beiden (Teil-)Studiengänge von der guten sächlichen und räumlichen Ausstattung profitieren.

Der überwiegende Teil der Lehre wird an den beteiligten Instituten erbracht. Auch deren Ausstattungen, die aus zeitlichen Gründen nicht besichtigt werden konnten, erscheinen angemessen und gut.

Beeindruckt zeigten sich die Gutachtenden von dem besonderen Engagement der Studiengangskoordinatorin. Diese erfüllt umfangreiche und vielfältige Aufgaben. Aufgrund der Fülle der Aufgaben empfehlen die Gutachtenden, diese Stelle deutlich aufzustocken.

Die Genderbibliothek ist gut sortiert mit einschlägiger Literatur. Studierende werden bei der Literatursuche gut unterstützt. Zudem bietet die Bibliothek einen kleinen Leseraum. Nach einer Kürzung scheinen den Gutachtenden die Mitarbeitendenstunden in der Genderbibliothek angesichts der umfangreichen Aufgaben als zu gering bemessen. Die Gutachtenden empfehlen, auch diese Stelle deutlich aufzustocken.

Einige Module werden durch Tutorien unterstützt. Dies wird von den Gutachter*innen ausdrücklich begrüßt, insbesondere da sich die Studierenden in unterschiedlichen Fachkulturen orientieren und Fuß fassen müssen. Dieses sehr sinnvolle und zielführende Tutorienprogramm sollte aus Sicht der Gutachter*innen weiter ausgebaut werden. Sie empfehlen daher, die Tutorienstellen weiter aufzustocken.

Insgesamt erachten die Gutachter*innen die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung als gut und zudem sichergestellt. Durch die Empfehlungen im Bereich der Ausstattung möchten die Gutachter*innen zur positiven Weiterentwicklung der beiden (Teil-)Studiengänge beitragen.

Entscheidungsvorschlag: beide (Teil-)Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Stelle der Studiengangskoordination sollte deutlich aufgestockt werden.
- Die Mitarbeitendenstelle in der Genderbibliothek sollte aufgestockt werden.
- Die Tutorienstellen sollten aufgestockt werden.



2.3.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die beiden (Teil-)Studiengänge bedienen sich laut Selbstbericht einer Vielzahl von verschiedenen Prüfungsformen.³⁰

Die Prüfungsinhalte werden in jedem Semester neu von den Lehrenden konzipiert und an die Anforderungen der Lehrveranstaltungen bzw. der Module angepasst. Durch die semesterweise stattfindende Aktualisierung der Inhalte kann laut Selbstbericht stets eine der Thematik und dem Format der Lehrveranstaltung angemessene Prüfung entwickelt werden, welche die Lernergebnisse sowohl modulbezogen als auch kompetenzorientiert überprüft. Schriftliche Leistungen sollen kontinuierlich an die Abschlussarbeit heranführen. Studierende sollen in schriftlichen Prüfungsformaten ihre Fähigkeit zeigen, Themen entsprechend den Standards für gute wissenschaftliche Praxis eigenständig aufbereiten zu können. Weiterhin sind mündliche Prüfungen und Präsentationen in beiden (Teil-)Studiengängen vorgesehen, um sicherzustellen, dass Studierende Sachverhalte angemessen im Gespräch mit Fachvertreter*innen präsentieren, erklären und diskutieren können.

Im Bachelorteilstudiengang sind die Prüfungsformate Portfolioprfung, Klausur, mündliche Prüfung und Hausarbeit hinterlegt. Die Festlegung auf diese Prüfungsformen folgte mehreren Überlegungen: Erstens sollen durch unterschiedliche Prüfungsformen verschiedene Kompetenzen eingeübt werden; zweitens soll damit den Studierenden auch eine Wahlmöglichkeit entsprechend ihren eigenen Qualifikationen gewährt werden; drittens schließlich ist eine möglichst große Kompatibilität mit jenen Prüfungsordnungen herzustellen, an die die Lehrenden aus anderen Instituten und Fachbereichen gebunden sind.

Im Masterstudiengang Gender Studies stehen laut Selbstbericht vor allem das Präsentieren und Diskutieren von Wissen sowie das wissenschaftliche Arbeiten im Vordergrund. Neben dem fachlichen Wissen wird vor allem stringentes und angemessen komplexes Argumentieren bewertet. Im Pflichtbereich des Masterstudienganges sind die Prüfungsform Hausarbeit mindestens zweimal und die Prüfungsform mündliche Prüfung mindestens einmal abzulegen. Im Wahlbereich sind die Prüfungsformen Portfolioprfung, Hausarbeit und mündliche Prüfung hinterlegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide (Teil-)Studiengänge

Die Gutachter*innen bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und grundsätzlich kompetenzorientiert.

Das Prüfungskonzept sieht für alle Module der beiden (Teil-)Studiengänge bis zu vier Prüfungsform-Alternativen vor. Positiv ist dabei, dass der ZSP-HU unter § 96 (11) festlegt, dass die tatsächliche Prüfungsart zu Beginn des Semesters durch die Prüfungsberechtigten festgelegt und bekannt gegeben wird. Die Programmverantwortlichen erläutern das Konzept wie folgt: *„Die Prüfungsformen sind bewusst flexibel wählbar, um Lehrende nicht in der Gestaltung ihrer Didaktik einzuschränken sowie Lehrimporte zu ermöglichen. Weiterhin sollen Studierende weitestgehend ihren Neigungen nachgehen dürfen, eingeschränkt durch die Vorgabe, dass innerhalb des Masterstudienganges mindestens zwei Hausarbeiten geschrieben werden*

³⁰ Die möglichen Prüfungsformen werden unter § 96 der ZSP-HU definiert.



und die Prüfungsform mündliche Prüfung mindestens einmal abzulegen ist.“³¹ Die Gutachter*innen begrüßen, dass durch diese Regelung eine Prüfungsvarianz sichergestellt wird.

Die Prüfungsberechtigten legen die Prüfungsform fest – in Absprache mit den betroffenen Studierenden.

Zunächst standen die Gutachtenden dem sehr offenen und wenig festgelegten Prüfungskonzept kritisch gegenüber. Die Gespräche vor Ort konnten diese Bedenken jedoch zerstreuen. In den transdisziplinären (Teil-)Studiengängen erfordern die Vernetzung mit zahlreichen anderen Lehrseinheiten sowie die relativ hohe Wahlfreiheit von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module aus organisatorischen Gründen eine gewisse Flexibilität. Die befragten Studierenden berichteten, dass die tatsächliche Prüfungsform stets rechtzeitig mitgeteilt werde. Sie sahen in der geringen Vorab-Festlegung keinen Nachteil. Daher befürworten die Gutachter*innen das ungewöhnlich offene Prüfungskonzept.

Für die ZSP-HU liegt keine aktuelle Lesefassung vor. Es gibt die Fassung vom 1.6.2021. Für den nachfolgenden Zeitraum liegen mehrere Änderungen vor. Aus Gründen der Transparenz wird angeregt, Studierenden, Lehrenden und Studieninteressierten eine aktuelle Lesefassung der ZSP-HU zur Verfügung zu stellen.

Entscheidungsvorschlag: beide (Teil-)Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht wird ein erheblicher Anteil der Lehrveranstaltungen durch den Import von Lehre aus verschiedenen Fächern und Instituten gewährleistet, was für eine möglichst umfassende Überschneidungsfreiheit eine besondere Herausforderung darstellt. Überwiegende Überschneidungsfreiheit wird hier durch frühzeitige intensive Einzelabsprachen seitens der Studiengangskoordination mit allen Lehrenden erreicht – ein laut Selbstbericht aufwendiges, aber effektives Verfahren, dank dessen Pflichtveranstaltungen (wie Einführungsvorlesungen und einführende Seminare) der Teilstudiengänge im Kombinationsbachelorstudiengang überschneidungsfrei angeboten werden. Auf Basis der Absprachen wird in der Lehrplanung weiterhin berücksichtigt, dass die vom ZtG ausgerichteten Lehrveranstaltungen so angeboten werden, dass Überschneidungen innerhalb der Module vermieden werden. Zudem haben Studierende immer Wahlmöglichkeiten in den Modulen, um ihren Stundenplan überschneidungsfrei gestalten zu können.

Der Bereich Studium und Lehre der Fakultät überprüft in Abstimmung mit dem ZtG fortlaufend die Angemessenheit des durchschnittlichen Arbeitsaufwands für die Module bzw. Lehrveranstaltungen und nimmt laut Selbstbericht bei Bedarf Anpassungen vor. Zusätzlich dienen Evaluationen der Lehrveranstaltungen sowie regelmäßige Semestergespräche mit Studierenden der Ermittlung und Überprüfung des Arbeitsaufwands und der Studierbarkeit. Auch die Lehrkonferenz und die AG Lehre dienen dem Austausch über Studierbarkeit und Arbeitsbelastung.

Informationen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden im digitalen Vorlesungsverzeichnis (AGNES) rechtzeitig bekannt gegeben. Neu aufgenommene Studierende erhalten rechtzeitig und

³¹ Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“, § 4



umfassend Informationen über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte. Für Studienanfänger*innen werden Orientierungstage sowie eine Einführung im Rahmen der fächerübergreifenden Einführungsvorlesung angeboten. Ferner werden ihnen Prüfungsformate und unterschiedliche Lern- und Lehrkulturen nahegebracht, um die ersten Lehrveranstaltungen erfolgreich absolvieren zu können. Dazu gehören die Sprechstunde der Studiengangskoordination, die Tutorien, die Informations- und Dokumentationsstelle, der PC-Pool und die Fächerübergreifende Einführungsvorlesung.

Ein wichtiges Instrument zur beruflichen Orientierung ist das Mentoring-Programm, das Bachelor- und Masterstudierenden Orientierung und Unterstützung bei Entscheidungsprozessen am Übergang zum Berufsleben, aber auch innerhalb der Schwerpunktsetzung im Studium bietet.

Zur Unterstützung der Studierenden hat die AG Lehre des ZtG eine Broschüre zum Wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt.

Das ZtG setzt Moodle als Lernmanagementsystem für alle Lehrveranstaltungen ein, um für die Studierenden eine bessere Plan- und Studierbarkeit zu schaffen. Lehrveranstaltungen des ZtG sind in AGNES und Moodle abgebildet, Lehr- und Lerninhalte werden über Moodle digital bereitgestellt. Seit kurzem sind in allen Moodle-Kursen auch die Zugänge für die digitale Lehre über Zoom bzw. BigBlueBotton zu finden.

Mit Einführung der leistungsfähigen Videokonferenzsysteme im Zuge der Corona-Pandemie und der kompletten Umstellung auf digitale Lehre ist es möglich geworden, allen Studierenden einen problem- und gefahrlosen Zugang zu ihrem Studienmaterial zu bieten. Die erfolgreiche Durchführung dieser Formate in kürzester Zeit war durch die regelmäßige Weiterbildung der Lehrenden möglich. So veranstaltete das ZtG z.B. im April 2021 eine Lehrkonferenz zum Thema „Diskriminierungskritische digitale Lehre“.

Im Rahmen des Medienprojekts „Digital Literacy und digitales Empowerment für die Gender Studies“³² wurden am ZtG drei digitale Lerneinheiten entwickelt, die Möglichkeiten und Ressourcen zur Nutzung unterstützender digitaler Tools in verschiedenen Bereichen des Studiums aufzeigen und zur Verfügung stellen. Die Lerneinheiten können asynchron bearbeitet werden, sind aber auch Bestandteil der Einführungstutorien der Gender Studies und für alle Gender-Studierenden im internen Moodle-Kurs verlinkt.

Die Studierbarkeit wird weiterhin durch digitale Lerneinheiten gewährleistet. Dazu gehört die Plattform „Gendering MINT digital“.³³ Dort befinden sich „Open Educational Resources“, die in der Hochschullehre insbesondere in den naturwissenschaftlichen Fachdidaktiken, aber auch in den Sozial- und Kulturwissenschaften eingesetzt werden können. Sie ermöglichen Studierenden der Natur- und Technikwissenschaften einen Zugang zu Genderthemen und verknüpfen die natur- und technikwissenschaftlichen Wissensbestände und Arbeitsweisen mit denen der Sozial- und Kulturwissenschaften. Sozial-, kultur- und bildungswissenschaftlich informierten Nutzer*innen bieten sie Einblicke in die MINT-Fächer.

Obwohl die Lehre an der HU Berlin insgesamt nach dem Ende der Corona-Pandemie wieder in Präsenz stattfindet, kann zu Gunsten der Teilhabe von Studierenden (insbesondere Studierenden mit Beeinträchtigungen, Care-Verpflichtungen, Erwerbstätigkeit oder auch Studierenden, die nicht vor Ort sind) weiterhin digitale Lehre an der KSBF beantragt werden.

Aus den Tabellen im Anhang lassen sich laut Selbstbericht folgende Erkenntnisse ablesen: *„Neben rückläufigen Immatrikulationszahlen ist die Studiendauer der Absolvent:innen zu erwähnen. Wenngleich auch eine längere Studiendauer bei Studierenden des Bachelorteilstudiengangs zu verzeichnen ist, so ist v.a. festzustellen, dass viele Zweitfachstudierende zu einem großen Teil ihr Studium vor bzw. innerhalb der*

³² <https://hu.berlin/DigitalLiteracy>

³³ <https://www2.hu-berlin.de/genderingmintdigital/>



Regelstudienzeit abschließen. Das breitgefächerte Lehr- und Kursangebot des ZtG sorgt hier für eine optimale Passung in die Vorlesungspläne der Studierenden. Im Masterstudiengang gibt es einen großen Anteil von Studierenden, die ihr Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren. Die Gründe hierfür lassen sich nur schwer überprüfen. Für eine erhöhte Studiendauer spricht, dass die Semester der Pandemie (Sommersemester 2020 bis Sommersemester 2022) Auswirkungen auf die Studiendauer hatten und die Belastung vieler Studierender außerhalb des Studiums in diesem Zeitraum gestiegen ist. Viele sehen sich außerdem einer Doppelbelastung durch Studium und Nebenjob ausgesetzt bzw. ebenen karrierebewusst frühzeitig ihren Berufsweg mit fachnahen Tätigkeiten. Weiterhin beeinflussen auch familiäre Verpflichtungen und Care-Arbeit die Studiendauer.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide (Teil-)Studiengänge

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtenden gewährleistet. Die HU Berlin achtet auf eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Module sind innerhalb von ein bis zwei Semestern zu absolvieren.

Die Statistiken zeigen, dass zahlreiche Studierende beider (Teil-)Studiengänge ihr Studium abbrechen bzw. die Regelstudienzeit deutlich überschreiten. Im Rahmen der Gespräche vor Ort mit den unterschiedlichen Statusgruppen gelangten die Gutachter*innen zu der klaren Einschätzung, dass dies nicht auf strukturelle oder organisatorische Hemmnisse auf Seiten der Hochschule zurückzuführen ist. Auch die befragten Studierenden machten sehr deutlich, dass es sich hier um individuelles Studierverhalten handelt. Aus ihrer Sicht ist ein Studium in Regelstudienzeit, wenn angestrebt, uneingeschränkt möglich. Die Gutachter*innen sehen die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit als gut gewährleistet an. In diesem Zusammenhang sprechen sie lediglich einige Empfehlungen aus (siehe 2.2.4 „Studienerfolg“).

Jedes Modul wird nur mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Module des Bachelor-Teilstudiengangs umfassen zehn LP, die des Masterstudiengangs acht bis zwölf Leistungspunkte, so dass die Anzahl der Prüfungsleistungen pro Semester begrenzt ist. Zusätzlich zu der Prüfungsleistung des Moduls sind in jeder Lehrveranstaltung eines Moduls unbenotete „Spezielle Arbeitsleistungen“ zu erbringen, die jeweils in Anlage 3 der Fachspezifischen Studienordnung erläutert werden. Hier stellte sich den Gutachtenden die Frage, in welchem Maß diese Arbeitsleistungen die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung beeinflussen. Die Gespräche ergaben, dass die Studierenden hier keine erhöhte bzw. unangemessene Belastung sehen. Die Arbeitsleistungen werden im Gegenteil als unterstützend empfunden. Der Prüfungsaufwand ist aus studentischer Sicht gut zu schaffen. Die studentische Arbeitsbelastung wird zudem regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft. Den Gutachtenden erscheint die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung insgesamt plausibel und angemessen.

Zustimmend nehmen die Gutachter*innen zur Kenntnis, dass hybrides Arbeiten auch in Nach-Pandemiezeiten ermöglicht wird, um bestimmten Studierendengruppen entgegenzukommen.

Besonders positiv bewerten die Gutachtenden das Mentoring-Programm, das einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung sowie auch zur Berufsbefähigung der Studierenden leistet. Die Berufsbefähigung wird in den beiden (Teil-)Studiengängen zudem intensiv thematisiert. Vorbildlich ist auch die hervorragende Betreuung und Beratung der Studierenden durch die Studiengangskoordinatorin. Auch die Beratung und Begleitung der Studierenden, durch die Fülle des Lehrangebotes zu navigieren und ein ziel führendes individuelles Studienprogramm zusammenzustellen, wird als gut angesehen.

Insgesamt zeichneten sich die Studierenden durch ihren besonderen Enthusiasmus und eine hohe Identifikation mit ihren Studiengängen aus.



In den Gesprächen wurde deutlich, dass insbesondere im Masterstudiengang nicht wenige Studierende bereits einschlägigen beruflichen Tätigkeiten nachgehen und daher nicht zwangsläufig einen Abschluss anstreben. Hier regen die Gutachter*innen an zu erwägen, ob das Angebot von Gender-Studies-Zertifikaten für diese Klientel sinnvoll sein könnte.

Entscheidungsvorschlag: beide (Teil-)Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Fünf Frageperspektiven, die die Forschung am ZtG beschreiben, prägen laut Selbstbericht die Inhalte sowie gleichzeitig auch die Modulstruktur der Studiengänge: Wissen und Wissenskritik, Interdependenzen, Normierung und Transformation, Codierung und Kulturtechniken sowie Interventionen.

Studierende werden regelmäßig über die in jedem Semester vom ZtG organisierten wissenschaftlichen Kolloquien und internationalen Tagungen informiert. Sie werden laut Selbstbericht motiviert, an diesen auch aktiv teilzunehmen und dadurch einen vertieften Einblick in die aktuellen Forschungsdiskussionen im inter- und transdisziplinären Feld der Gender Studies zu gewinnen. Diese Kolloquien und Tagungen dienen dem wissenschaftlichen inter-/transdisziplinären Austausch und sie werden von Lehrenden sowie Forschenden verschiedener Disziplinen konzipiert und inhaltlich vorbereitet. Meist werden hier auch Themen von eher disziplinär orientierten Lehrveranstaltungen aufgegriffen und aus einer inter-/transdisziplinären Perspektive erneut betrachtet. Studentische Forschungsergebnisse, insbesondere aus dem Bereich forschendes Lernen, werden hier ebenfalls präsentiert. Studentische Forschungsergebnisse werden außerdem in Publikationen des ZtG veröffentlicht.

Studierende und Absolvent*innen sind laut Selbstbericht eingeladen, sehr gute studentische Forschungsergebnisse in Abschlussarbeiten zu wissenschaftlichen Artikeln auszuarbeiten und in der Publikationsreihe „Bulletin-Texte“ zu veröffentlichen.

Motivation und Orientierung finden Bachelor- und Masterstudierende im Mentoring-Programm am ZtG. Studierende können sich die zweisemestrige Veranstaltung im Modul „Interventionen“ anrechnen lassen. Im Sommersemester findet eine Vorbereitungsphase statt, in der Ressourcen analysiert, in einem zweitägigen Coaching zum Thema Berufsprofiling Zukunftsvisionen entworfen und die Mentoring-Beziehung vorbereitet werden. In Gesprächen mit berufserfahrenen Absolvent*innen können Studierende über ihre Berufswünsche reflektieren und Passungen mit Organisationskulturen feststellen. Das Mentoring-Programm am ZtG soll Studierende gezielt beim Übergang vom Studium in den Beruf unterstützen.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide (Teil-)Studiengänge

Aus Sicht der Gutachter*innen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sehr gut gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigen u.a. auch die Publikationslisten der beteiligten Lehrenden. Die Gutachter*innen bestätigen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der beiden Curricula kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Das ZtG und die beiden (Teil-)Studiengängen „Geschlechterstudien/Gender Studies“ bieten durch Forschung und Lehre auf hohem wissenschaftlichem Niveau und durch eine länderübergreifende Vernetzung ein ideales Passungsverhältnis zur Ausrichtung der HU Berlin an internationaler Spitzenforschung.

Die fünf Schwerpunkte sind überzeugend in die Modulstruktur übersetzt. Besonders die Schwerpunktsetzungen auf Interdependenzforschung und Hegemoniekritik sind eine Stärke der Gender Studies-Studiengänge an der HU Berlin.

Die Gutachtenden zeigen sich beeindruckt von der richtungsweisenden Forschung am ZtG. Diese Forschung schlägt sich gut in der Lehre nieder. Auch die Möglichkeit, dass Studierende ihre Forschungsergebnisse anlässlich von Konferenzen präsentieren und in verschiedenen Publikationsformaten veröffentlichen können, ist vorbildlich. Anpassungen an Aktualität und Qualität des Lehrangebots sichern ein zentrumsinterner Evaluationsprozess mit Studierenden des ZtG.

Die Gutachtenden begrüßen die Pläne des ZtG, ein Graduiertenkolleg bei der DFG beantragen zu wollen. U.a. zur Stärkung dieser forschungsbasierten Weiterentwicklung sowie der entsprechenden Koordinationsstätigkeiten soll eine Stelle im Bereich Forschungsmanagement eingerichtet werden. Dies wird von den Gutachter*innen begrüßt, da diese Stelle einen wichtigen Beitrag dazu leisten könnte, auch zukünftig die Lehre aus aktueller Forschung heraus anzubieten. So könnte sich das ZtG weiter profilieren. Es wird empfohlen, eine Stelle im Bereich Forschungsmanagement einzurichten.

Bzgl. der beiden Studienprogramme loben die Gutachter*innen das gute Spannungsverhältnis zwischen Kontinuität/Stabilität und Flexibilität. Obwohl die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen seit 2014 unverändert sind, eröffnen sie ausreichende Spielräume, um flexibel auf aktuelle Entwicklungen eingehen zu können. Diese Spielräume werden von den Programmverantwortlichen gut genutzt.

Entscheidungsvorschlag: beide (Teil-)Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Es sollte eine Stelle im Bereich Forschungsmanagement eingerichtet werden.

2.3.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig



2.3.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Neben den Evaluationen mit Workload-Erhebungen und Maßnahmen zur Fortbildung der Lehrenden dient laut Selbstbericht auch der regelmäßige, strukturierte Austausch mit Studierenden und Absolvent*innen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, um den Studienerfolg für die Studierenden der Programme zu sichern. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen inklusive des universitätsinternen Austauschs über Studien- und Lehrbedingungen bei Bedarf in die Reform von Studien- und Prüfungsordnungen, die Modifikation der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen oder auch der Zugangsbedingungen für das Studium ein.

Unterstützung in Fragen der Qualitätssicherung erhält das ZtG durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement.³⁴ U.a. führt die Stabsstelle Qualitätsmanagement regelmäßige Analysen auf der Basis von Verwaltungsdaten und Befragungsergebnissen durch, wertet sie auf konkreter Studiengangsebene aus und stellt die Ergebnisse den Fächern zwecks Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen zur Verfügung. Zu nennen sind vor allem die Instrumente Studienverlaufsmonitoring, Studierendenbefragungen und Absolvent*innenstudien.

Die HU Berlin hat sich im Sommersemester 2020 und erneut im Wintersemester 2020/2021 an der bundesweiten Studierendenbefragung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung „Studieren in Zeiten der Corona-Pandemie“ beteiligt.

Zudem erfolgen fortlaufend itembezogene Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluationen zu verschiedenen Aspekten von Lehrqualität, die über die Ebene der Einzelveranstaltung hinaus auch auf der Ebene jedes einzelnen Studiengangs zusammengefasst werden.

Es ist dem ZtG laut Selbstbericht ein wichtiges Anliegen, die Berufseinstiege und -perspektiven im Rahmen der personellen Kapazitäten zu verfolgen, zu analysieren und zu dokumentieren. Im Sommersemester 2017 erschien in den Bulletin-Texten „Gender Studies im Beruf - Verbleibstudie zu den Absolvent:innen der Gender Studies an der Humboldt-Universität“, eine Studie, die insbesondere die Berufsfelder der Absolvent*innen der Magisterstudiengänge dokumentiert.³⁵ Im Jahr 2019 veröffentlichte das ZtG eine Broschüre „Wege nach dem Gender-Studium. Absolvent:innen erzählen“, in der auch Bachelor- und Master-Absolvent*innen rückblickend über ihre Erfahrungen im Studium und ihre Berufsfelder und -perspektiven berichteten.³⁶

Um den Verbleib der Absolvent*innen des Masterstudiengangs nachverfolgen zu können und Unterstützungsangebote zu leisten, wurde außerdem das „Alumnet“³⁷ etabliert. Über dieses Netzwerk können Absolvent*innen die Verbindung zum ZtG aufrechterhalten und sich mit Studierenden oder anderen Absolvent*innen vernetzen. Absolvent*innen werden beispielsweise zur jeweils letzten Sitzung der Fächerübergreifenden Einführungsveranstaltung eingeladen, um über den Übergang in den Beruf und weitere Perspektiven zu berichten. Weiterhin werden sie als Mentor*innen im Mentoringprogramm der Gender Studies akquiriert.

³⁴ <https://www.hu-berlin.de/de/hu/verwaltung/qm>

³⁵ <https://hu.berlin/Verbleibstudie>

³⁶ <https://hu.berlin/AbsolventenstudieGender>

³⁷ <https://www.gender.hu-berlin.de/de/studium/alumnet>



Außerdem geben zentrale Befragungen von HU-Absolvent*innen eine rückblickende Bewertung der Studienbedingungen und der Studiengänge sowie Informationen über den Studienerfolg im Sinne eines erfolgreichen Übergangs in den Beruf und über die Zufriedenheit mit der aktuellen Beschäftigung.

Aus einer Bündelung der drei Instrumente Studienverlaufsmonitoring, Studierendenbefragungen und Absolvent*innenstudien wurde der sogenannte „QM-Dialog Lehre“ entwickelt, der an der HU Berlin laut Selbstbericht seit 2018 mit jeder Fakultät alle drei Jahre durchgeführt wird. Die Studiendekanate sind Empfänger der Analysen und Datenauswertungen, die im folgenden QM-Prozess weiterbearbeitet werden.

In Bezug auf die (Teil-)Studiengänge Geschlechterstudien/Gender Studies findet darüber hinaus laut Selbstbericht ein institutionalisierter und reger Austausch zwischen den Lehrenden sowie zwischen Lehrenden und Studierenden statt. Neben den regelmäßig stattfindenden Auswertungen der Lehrveranstaltungen zusammen mit den Studierenden finden ebenfalls regelmäßig Lehrkonferenzen statt. Hinzu kommen besondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre wie z.B. Workshops für Lehrende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide (Teil-)Studiengänge

Die HU Berlin konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass die beiden (Teil-)Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

Die HU Berlin hat sich eine Evaluationsatzung³⁸ gegeben. Diese regelt unter §§ 19-21 den Datenschutz. § 8 (1) regelt, dass die Lehrenden die Studierenden über die Evaluationsergebnisse der jeweiligen Veranstaltung informieren.

Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass die Studierenden insgesamt sehr gut in den Qualitätsentwicklungsprozess eingebunden werden. Die Studierenden werden aktiv ermuntert, sich am Qualitätsmanagement zu beteiligen. Studentische Hinweise werden aufgegriffen und nach Möglichkeit berücksichtigt. Insgesamt gibt es einen stetigen Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden. Die Gutachtenden begrüßen das QM-Konzept des ZtG, das kontinuierliche Verbesserungsprozesse unterstützt.

Wie unter 2.2.2.6 „Studierbarkeit“ dargelegt, brechen zahlreiche Studierende ihr Studium ab bzw. überschreiten die Regelstudienzeit deutlich. Die Gutachter*innen stellten fest, dass die Studierbarkeit dennoch gut gegeben ist. Die Lehrenden bzw. die Studiengangskoordination erfahren in Einzelfällen in persönlichen Gesprächen die Gründe für Abbruch oder lange Studienzeiten. Die Gutachter*innen empfehlen, diese Gründe systematischer zu erheben. Erhoben werden sollten:

- die Gründe für Studienabbruch und damit zusammenhängend die Zahl der Fachwechsel
- die Gründe für das Überschreiten der Regelstudienzeit
- Berufstätigkeit der Studierenden sowie Umfang der Berufstätigkeit
- Care-Belastung der Studierenden.

Sollte bei diesen Erhebungen zutage treten, dass auch strukturelle oder organisatorische Gründe auf Seiten der Hochschule vorliegen, sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um Abhilfe zu schaffen. Die Gutachter*innen begrüßen die Aussage der Stabsstelle Qualitätsmanagement, dass es bereits Pläne zu entsprechenden Befragungen gibt.

³⁸ Evaluationsatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (2013). Die Satzung ist veröffentlicht.



Entscheidungsvorschlag: beide (Teil-)Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die HU Berlin sollte systematisch erheben:
 - die Gründe für Studienabbruch und damit zusammenhängend die Zahl der Fachwechsel
 - die Gründe für das Überschreiten der Regelstudienzeit
 - Berufstätigkeit der Studierenden sowie Umfang der Berufstätigkeit
 - Care-Belastung der Studierenden.

2.3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die HU Berlin gibt an zu gewährleisten, dass keine Studierenden, insbesondere aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder chronischen Krankheit, des Alters, der sozialen Lage oder der sexuellen Identität benachteiligt wird.

Zur Wahrung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit hat die HU Berlin umfangreiche Rahmenbedingungen, Services und Maßnahmen etabliert. Zudem ist sie bemüht, Erfolg und Wirksamkeit aller Aktivitäten turnusmäßig zu überprüfen, um sie zu verbessern bzw. veränderten Gegebenheiten und neuen Herausforderungen anzupassen.

Die HU Berlin ist 2019 erneut für ihre nachhaltige Verbesserung familiengerechter Arbeits- und Studienbedingungen mit dem Zertifikat zum „audit familiengerechte hochschule“ ausgezeichnet worden. Damit hat sie bereits zum vierten Mal erfolgreich am Zertifizierungsprozess teilgenommen.

Die Handreichung „Diskriminierungskritische Lehre. Denkanstöße aus den Gender Studies“³⁹ ist laut Selbstbericht das Ergebnis vielfältiger Lehr- und Lernerfahrungen, intensiver Diskussionen und kritischer Auseinandersetzungen am ZtG. Diese wird allen Lehrenden über die Website und einen Moodle-Kurs zur Verfügung gestellt, in Beratungsgesprächen wird darauf verwiesen.

Das ZtG hat darüber hinaus ein Gleichstellungskonzept⁴⁰ entwickelt, in dem das ZtG sich um die Erhöhung des Anteils strukturell benachteiligter Gruppen unter den Lehrenden, Mitarbeitenden und Professuren sowie um die Stärkung der diskriminierungskritischen Lehre bemüht. Zu den Maßnahmen gehören u.a. die Quotierung von Lehraufträgen, da mindestens zwei Lehraufträge an strukturell Benachteiligte vergeben werden sollen. Zudem wird bei der Vergabe der Lehraufträge darauf geachtet, Geschlechtervielfalt abzubilden.

An der HU Berlin werden spezielle Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studentinnen, Studierende mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen, Schüler*innen, Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung, Studierende aus dem Ausland, Geflüchtete und für Studieninteressierte mit beruflicher Qualifikation (ohne Abitur) bereitgehalten. Alle Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen selbstverständlich auch den Studierenden am ZtG offen. Zudem setzen sich die dezentralen Frauenbeauftragten am Zentrum sowie an der Fakultät für die

³⁹ <https://www.gender.hu-berlin.de/de/studium/diskriminierungskritik-1/broschuere-der-ag-lehre-diskriminierungskritische-lehre-denkanstoesse-aus-den-gender-studies>

⁴⁰ https://www.gender.hu-berlin.de/de/zentrum/gleichstellungskonzept-ztg-2021_final.pdf/view



Gleichstellung der Studierenden, der Lehrenden und Forschenden, der Mitarbeiter*innen in Service und Verwaltung ein.

Zusätzlich gibt es zahlreiche Beratungsangebote am ZtG. Dazu zählen die fachspezifische Studienberatung der Studiengangskoordination (Beratung zur Bewerbung, Erasmus-Beratung, etc.), die Sprechstunde der studentischen Studienfachberatung am ZtG (rund um die Themen wissenschaftliches Arbeiten, Prüfungsangst, Schreibblockaden oder Orientierungslosigkeit), Beratung zu digitalen Tools und PC-Pool (IT-Management des ZtG) sowie die Sprechstunde der Informations- und Dokumentationsstelle Gender Studies bei Fragen zu Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, Literaturrecherche etc. Auch die Lehrenden bieten jeweils Sprechstunden an.

Der Nachteilsausgleich ist in § 109 der ZSP-HU geregelt und wird durch den Prüfungsausschuss Archäologie, Gender Studies und Kulturwissenschaft umgesetzt. Regelmäßig erfolgen Ausgleichsmaßnahmen in Hinblick auf Prüfungszeiträume aufgrund chronischer Erkrankungen, akuter psychischer Belastungen und Betreuungsverpflichtungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide (Teil-)Studiengänge

Die HU Berlin verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf Ebene der beiden (Teil-)Studiengänge umgesetzt werden.

Die umfangreichen Konzepte und Instrumente werden turnusmäßig überprüft und angepasst. Als besonders vorbildlich hervorzuheben ist – neben Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Studierende und strukturell benachteiligte Gruppen – das vom ZtG entwickelte Gleichstellungskonzept. Dies richtet sich u.a. darauf, den Anteil strukturell benachteiligter Gruppen unter Mitarbeitenden, Lehrenden und Professuren zu erhöhen. Vorbildlich ist die Diskussion der Geschlechtervielfalt am ZtG.

Als sehr gut kann auch die Broschüre „Diskriminierungsfreie Lehre“ hervorgehoben werden. Insgesamt gewannen die Gutachter*innen den Eindruck, dass sehr gut auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen wird.

Die Räumlichkeiten des ZtG sind barrierefrei. Dies trifft allerdings nicht auf alle genutzten Räumlichkeiten zu. Die HU Berlin erarbeitet zurzeit ein Konzept für eine Antidiskriminierungsberatung. Das ZtG beteiligt sich daran. Die Gutachtenden möchten diese Bestrebungen sowie auch den engen Austausch des ZtG mit der Universitätsleitung ausdrücklich unterstützen. Die Gutachtenden empfehlen der HU Berlin sowie dem ZtG, ihre Aktivitäten bzgl. eines Antidiskriminierungskonzeptes und einer Antidiskriminierungsberatung konsequent weiterzuentwickeln und zu stärken und vor Ort am ZtG eine hiermit vernetzte Erst- und Verweisberatung für Diskriminierungsfragen aufzubauen. Auch eine weitgehende Barrierefreiheit in Bezug auf unterschiedliche Beeinträchtigungen sollte weiter angestrebt werden.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 109 der ZSP-HU sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag: beide (Teil-)Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die HU Berlin sowie das ZtG sollten ihre Aktivitäten bzgl. eines Antidiskriminierungskonzeptes und einer Antidiskriminierungsberatung konsequent weiterentwickeln und stärken.



2.3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.3.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.3.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (BlnStudAkkV)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Carsten Junker

Technische Universität Dresden, Institut für Anglistik und Amerikanistik, Professur für Amerikanistik mit dem Schwerpunkt Diversity Studies

Prof. Dr. Marianne Pieper, i.R.

Universität Hamburg, FB Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Professorin für Soziologie im Schwerpunkt „Kulturen, Geschlechter, Differenzen“

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Anneliese Niehoff

Universität Bremen, Leiterin Referat Chancengleichheit/Antidiskriminierung (04)

c) Studierende*r

Julien Seid

Studium an der Universität Hohenheim: Kommunikationswissenschaft, B.A.



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Teilstudiengang 01: Geschlechterstudien/Gender Studies, B.A./B.Sc. (Zweifach im Kombinationsbachelorstudiengang)

STIFTUNG Akkreditierungsrat														
Erfassung "Abschlussquote" ^{a2)} und "Studierende nach Geschlecht"														
Studiengang: BA Geschlechterstudien/Gender Studies (ZF)														
Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen gesamt mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)			
WS 2022/2023	94	85	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2022	3	2	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2021/2022	84	72	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2021	2	2	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2020/2021	90	85	2	2	2 %	2	2	2 %	2	2	2,22 %	2	2	2,22 %
SS 2020	4	3	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2019/2020	110	99	12	11	11 %	12	11	11 %	12	11	10,91 %	12	11	10,91 %
SS 2019	3	2	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2018/2019	77	56	8	8	10 %	11	11	14 %	13	12	16,88 %	13	12	16,88 %
SS 2018	4	4	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2017/2018	112	102	24	23	21 %	31	28	28 %	32	29	28,57 %	35	32	31,25 %
SS 2017	16	12	2	2	13 %	3	3	19 %	3	3	18,75 %	3	3	18,75 %
WS 2016/2017	86	73	17	15	20 %	24	21	28 %	26	23	30,23 %	28	25	32,56 %
SS 2016	2	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
Insgesamt	687	598	65	61	9 %	83	76	12 %	88	80	12,81 %	93	85	13,54 %

Erfassung "Notenverteilung"					
Studiengang: BA Geschlechterstudien/Gender Studies (ZF)					
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs					
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung ²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester					
Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023					
SS 2022		1	3		
WS 2021/2022		11	1		
SS 2021		15	9	1	
WS 2020/2021		1	2		
SS 2020		9	5		
WS 2019/2020		8	5		
SS 2019		7	12		
WS 2018/2019		12	13		
SS 2018		15	13		
WS 2017/2018		7	5		
SS 2017		8	8		
WS 2016/2017		11	10	1	
SS 2016		12	13		
WS 2015/2016		2	2		
Insgesamt		119	101	2	0



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"						
Studiengang: BA Geschlechterstudien/Gender Studies (ZF)						
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung ²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester						
Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	> Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023						0
SS 2022		3		1		4
WS 2021/2022	4	1	3	1	3	12
SS 2021	11	7	5		2	25
WS 2020/2021	1		1		1	3
SS 2020	3	6	4	1		14
WS 2019/2020	1	2	2	1	7	13
SS 2019	3	7	4	2	3	19
WS 2018/2019	10	5	5	3	2	25
SS 2018	7	8	3	6	4	28
WS 2017/2018	3	1	4	2	2	12
SS 2017	1	7	3	2	3	16
WS 2016/2017	6	4	4	3	5	22
SS 2016	5	8	1	4	7	25
WS 2015/2016	3	1				4
Insgesamt	58	60	39	26	39	222

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anmerkung: Für die Berechnung wurde eine RSZ von 6 Semestern zugrunde gelegt.

Studiengang 02: Geschlechterstudien/Gender Studies, M.A.

Erfassung "Abschlussquote" ²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"														
Studiengang: M.A. Geschlechterstudien/Gender Studies														
Semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen gesamt mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)			
WS 2022/2023	27	22	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2022	2	2	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2021/2022	36	31	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2021	2	2	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2020/2021	37	30	1	1	3 %	1	1	3 %	1	1	2,70 %	1	1	2,70 %
SS 2020	3	2	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2019/2020	35	26	0	0	0 %	4	4	11 %	4	4	11,43 %	4	4	11,43 %
SS 2019	1	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2018/2019	39	34	0	0	0 %	4	4	10 %	8	8	20,51 %	11	11	28,21 %
SS 2018	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	32	29	0	0	0 %	1	1	3 %	3	2	9,38 %	9	7	28,13 %
SS 2017	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2016/2017	30	26	1	1	3 %	4	3	13 %	13	11	43,33 %	21	18	70,00 %
SS 2016	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
Insgesamt	244	205	2	2	1 %	14	13	6 %	29	26	11,89 %	46	41	18,85 %



Erfassung "Notenverteilung"					
Studiengang: M.A. Geschlechterstudien/Gender Studies					
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs					
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung ²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester					
Abschlusssemester	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4	Mangelhaft/ Ungenügend > 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023					
SS 2022	3	2			
WS 2021/2022	14	2			
SS 2021	10	4			
WS 2020/2021	3	3			
SS 2020	4				
WS 2019/2020	5	4			
SS 2019	12	1			
WS 2018/2019	7	6			
SS 2018	13	2			
WS 2017/2018	7	3			
SS 2017	15	10			
WS 2016/2017	10	4			
SS 2016	8	3			
WS 2015/2016	8	3			
Insgesamt	119	47	0	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"						
Studiengang: M.A. Geschlechterstudien/Gender Studies						
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung ²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester						
Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	> Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023						0
SS 2022		1	1	1	2	5
WS 2021/2022			3	4	9	16
SS 2021			4	1	9	14
WS 2020/2021			1	1	4	6
SS 2020				1	3	4
WS 2019/2020			1	6	2	9
SS 2019			2	3	8	13
WS 2018/2019		2	1	5	5	13
SS 2018			4	2	9	15
WS 2017/2018				4	6	10
SS 2017		1	1	4	19	25
WS 2016/2017		1	2		11	14
SS 2016		1	1	3	6	11
WS 2015/2016	1		1	1	8	11
Insgesamt	1	6	22	36	101	166



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.05.2023
Zeitpunkt der Begehung:	16.06.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Fakultätsleitung, ZtG-Leitung, Stabsstelle Qualitätsmanagement, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende sowie ein Absolvent
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gebäude, Büros, PC-Pool mit stud. Arbeitsplätzen, Gender-Bibliothek

(Teil-)Studiengang 01+02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2007 bis 30.09.2012
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und

- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)